

UNIVERSITÄT MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 13/ 2012
vom 13. Juni 2012
Teil 1

Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Organisationsabteilung	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 362 Exemplare.

Inhalt:	Seite
• 7. Änderungssatzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Science Betriebswirtschaftslehre	7
• 8. Änderungssatzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Mannheim Master in Management	11
• 6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Science "Wirtschaftspädagogik" 2007	15
• 2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Science "Wirtschaftspädagogik" 2011	19
• 4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Science "Wirtschaftspädagogik" 2010	28
• Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Betriebswirtschaftslehre der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre für die Studiengänge Bachelor of Arts Politikwissenschaft und Soziologie der Universität Mannheim	32
• 2. Satzung zur Änderung der Studienordnung (SO) des Center for Doctoral Studies in Business (CDSB) für den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre	36
• 9. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	41
• Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Volkswirtschaftslehre der Abteilung Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim	54
• Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Öffentliches Recht der Abteilung Rechtswissenschaften der Universität Mannheim	60
• Satzung über die Erhebung von Studiengebühren für den postgradualen Masterstudiengang "Master of Comparative Law – M.C.L. (Mannheim/Adelaide)" der Universität Mannheim	65

- 6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung des Studiengangs Bachelor of Science in Wirtschaftsinformatik der Universität Mannheim 68
- Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Angewandte Informatik der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim 69
- Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Mathematik der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim 74
- 3. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften 80
- 2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim 82
- 1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim 85
- 1. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät Sozialwissenschaften der Universität Mannheim 88
- 1. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies der Universität Mannheim und der University of Waterloo 93
- 3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte der Universität Mannheim 99
- 2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur im Prozess der Moderne: Literatur und Medien der Universität Mannheim 101
- 4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation der Universität Mannheim 103
- 5. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim inkl. Fachspezifischer Anlagen 105

7. Änderungssatzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Science Betriebswirtschaftslehre

vom 11. Juni 2012

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9, 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Mannheim am 06. Juni 2012 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Mannheim Master in Management beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am

11. Juni 2012

Artikel 1

§ 1

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen und für die Master-Abschlussarbeit werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Master-Abschlussarbeit sind folgende Noten zu vergeben:

1,0 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2,0 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3,0 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bewertungen von Prüfungen anderer Fakultäten können von diesem Schema abweichen.“

§ 2

§ 6 Absatz 2 wird ein neuer Satz 4 eingefügt:

„(2) (...) Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, entspricht die Modulnote jener Note gem. § 6 Abs. 1, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus allen Teilleistungen am nächsten kommt:

1,0 bis einschließlich 1,1 = 1,0

1,2 bis einschließlich 1,5 = 1,3

1,6 bis einschließlich 1,8 = 1,7

1,9 bis einschließlich 2,1 = 2,0

2,2 bis einschließlich 2,5 = 2,3

2,6 bis einschließlich 2,8 = 2,7

2,9 bis einschließlich 3,1 = 3,0

3,2 bis einschließlich 3,5 = 3,3

3,6 bis einschließlich 3,8 = 3,7

3,9 bis einschließlich 4,0 = 4,0

4,1 bis einschließlich 5,0 = 5,0.

Besteht das Modul aus mehreren während des Auslandsstudiums gemäß § 15 erbrachten Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem daraus gewichteten Mittel; Satz 3 findet in diesem Fall keine Anwendung.“

Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

§ 3

§ 6 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine relative Note nach folgendem Schema ausgewiesen:

A = die besten 10%;

B = die nächsten 25%;

C = die nächsten 30%;

D = die nächsten 25%;

E = die nächsten 10%;

Die Berechnung erfolgt jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge im jeweiligen Studiengang.“

§ 4

In § 6 wird ein neuer Absatz 9 mit folgenden Inhalt eingefügt:

„(9) Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer ECTS-Punktzahl von 30 auf Antrag auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. Diese berechnet sich als das mit ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt des Antrages bestandenen Module.“

§ 5

§ 7 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden sie anerkannt, ist die betreffende Prüfung im unmittelbar folgenden Prüfungstermin abzulegen (Pflichtanmeldung durch das Studienbüro). Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen und wird ein Rücktritt für eine Prüfungsleistung beantragt und anerkannt, so gilt dieser für das gesamte Modul.“

§ 6

In § 7 wird ein neuer Absatz 3 mit folgenden Inhalt eingefügt:

„(3) Bei Krankheit des Studierenden beziehungsweise eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attests von einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Arzt verlangt werden. Ein ärztliches Attest hat die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 2 bis 3.“

§ 7

§ 7 Absatz 3 alter Fassung wird Absatz 4 neuer Fassung mit folgenden Inhalt

„(3) Versucht ein Kandidat das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Prüfungsunterlagen oder Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt das betreffende Modul als mit "5,0" bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfung als mit "5,0" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Bewertung "5,0" kann auch dann vergeben werden, wenn die Verfehlung erst nach Abschluss der Prüfung entdeckt wird.“

§ 8

§ 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten an einer Universität oder einer gleichgestellter Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, können anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und die Prüfungsleistungen des betroffenen Masterstudiengangs der Universität Mannheim in den jeweiligen Ausbildungszielen, Inhalten und dem zugrundeliegenden zeitlichen Aufwand, sowie in den Gegenständen, Anforderungen und deren Gewichtungen und den in dieser Prüfungsordnung näher beschriebenen Prüfungsverfahren im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtwürdigung vorzunehmen. Die Anrechnung von mehr als 60 ECTS-Punkten von Teilen der Bachelorprüfung kann versagt werden.“

§ 9

§ 8 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Mit "5,0" bewertete Prüfungsleistungen, die ein Kandidat in anderen Studiengängen der Universität Mannheim oder an anderen gleichgestellten Hochschulen im Sinne des Absatzes 1 erbracht hat, werden bei einem Wechsel in den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ als Fehlversuch angerechnet. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen; der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorzulegen.“

§ 10

In § 11 Absatz 1 werden die Punkte 12.1 und 12.2 gelöscht sowie Punkt 12 wie folgt geändert:

„(1) (...)

12. International Studies (29 ECTS)“

§ 11

§ 12 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

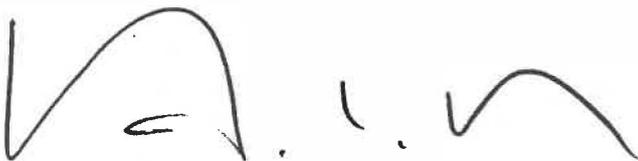
„(4) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, **1. Juni 2012**



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



8. Änderungssatzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Mannheim Master in Management

vom 11. Juni 2012

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9, 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Mannheim am 06. Juni 2012 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Mannheim Master in Management beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am 11. Juni 2012.

Artikel 1

§ 1

In § 5 wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Jeder Prüfer kann einen oder mehrere Korrekturassistenten einsetzen; er stellt dabei die fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.“

Alle nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

§ 2

Absatz 7 (neu) wird wie folgt geändert:

„Module und damit verbundene Prüfungsleistungen können in Deutsch und/oder Englisch stattfinden. Die Sprache eines Moduls wird im Modulkatalog ausgewiesen. Wird ein Modul als englischsprachiges Modul ausgewiesen, wird/werden die Lehrveranstaltung(en) vollständig auf Englisch gehalten und müssen sämtliche damit verbundene Prüfungsleistungen auf Englisch erbracht werden.“

§ 3

§ 5 Absatz 12 wird gestrichen.

§ 4

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen und für die Master-Abschlussarbeit werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Master-Abschlussarbeit sind folgende Noten zu vergeben:

- 1,0 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2,0 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3,0 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bewertungen von Prüfungen anderer Fakultäten können von diesem Schema abweichen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen.“

§ 5

§ 6 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine relative Note nach folgendem Schema ausgewiesen:

A = die besten 10%;

B = die nächsten 25%;

C = die nächsten 30%;

D = die nächsten 25%;

E = die nächsten 10%;

Die Berechnung erfolgt jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge im jeweiligen Studiengang.“

§ 6

In § 6 wird ein neuer Absatz 9 wie folgt eingefügt:

„(9) Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer ECTS-Punktzahl von 30 auf Antrag auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. Diese berechnet sich als das mit ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt des Antrages bestandenen Module.“

§ 7

§ 7 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden sie anerkannt, ist die betreffende Prüfung im unmittelbar folgenden Prüfungstermin abzulegen (Pflichtanmeldung durch das Studienbüro). Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen und wird ein Rücktritt für eine Prüfungsleistung beantragt und anerkannt, so gilt dieser für das gesamte Modul.“

§ 8

In § 7 wird ein neuer Absatz 3 wie folgt eingefügt:

„(3) Bei Krankheit des Studierenden beziehungsweise eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attests von einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Arzt verlangt werden. Ein ärztliches Attest hat die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 2 bis 3.“

Absatz 3 der alten Fassung wird zu Absatz 4 neuer Fassung.

§ 9

§ 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten an einer Universität oder einer gleichgestellter Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, können anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und die Prüfungsleistungen des betroffenen Masterstudiengangs der Universität Mannheim in den jeweiligen Ausbildungszielen, Inhalten und dem zugrundeliegenden zeitlichen Aufwand, sowie in den Gegenständen, Anforderungen und deren Gewichtungen und den in dieser Prüfungsordnung näher beschriebenen Prüfungsverfahren im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtwürdigung vorzunehmen. Die Anrechnung von mehr als 30 ECTS-Punkten aus einem nicht abgeschlossenen vorangegangenen Master-Studium kann versagt werden. Die Anerkennung einer Master-Arbeit ist ausgeschlossen. Sollte während des Master-Studiums an der Universität Mannheim an einer ausländischen Hochschule studiert werden, können maximal weitere 30 ECTS-Punkte anerkannt werden. Satz 5 gilt nicht im Falle von Doppel-Abschlussprogrammen der Fakultät. Für diese gilt die Regelung des § 14.“

§ 10

§ 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Anrechnungen von Teilen der Master-Prüfung sind nur möglich bei einem Studiengang- bzw. Studienortwechsel. Anrechnungen von Prüfungsleistungen aus einem während des Masterstudiums im Ausland erbracht wurden, bleiben davon unberührt.“

§ 11

§ 8 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen im Sinne des Absatzes 1 erfolgt von Amts wegen innerhalb des ersten Semesters nach der Einschreibung. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Prüfungsausschuss vorzulegen.“

§ 12

In § 8 wird ein neuer Absatz 9 wie folgt eingefügt:

„(9) Durch die Teilnahme an einer oder mehreren Prüfungen im betroffenen Studiengang der Universität Mannheim, die der bestandenen Prüfung, die angerechnet werden soll, gleichwertig im Sinne des Absatz 1 Satz 2 ist, geht der Anspruch auf Anrechnung verloren.“

§ 13

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zu den Prüfungen ist zugelassen, wer mindestens für das Semester, an dessen Ende er sich der Prüfung unterziehen will, an der Universität Mannheim im Studiengang „Mannheim Master in Management“ immatrikuliert ist. Kandidaten in der rein englischen Studienrichtung haben nur Zugang zu den Modulen, die gemäß § 5 Abs. 7 Satz 2 im Modulkatalog als englisch gekennzeichnet sind.“

§ 14

§ 12 Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) Die Masterarbeit wird von dem Prüfer, der die Masterarbeit betreut hat, begutachtet und bewertet. Es ist ein zweiter Prüfer zu benennen, wenn der Erstprüfer die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet hat und dies zum endgültigen Nichtbestehen führt. Bei voneinander abweichenden Einzelbewertungen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Eine nicht fristgerecht abgegebene Masterarbeit wird mit "5,0" bewertet. Satz 2 und 3 finden in diesem Fall keine Anwendung.“

§ 15

§ 13 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Wurden Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten in englischer Sprache absolviert, so wird dies im Zeugnis gesondert ausgewiesen. Eine Prüfungsleistung gilt als in englischer Sprache unternommen, wenn sowohl die Lehrveranstaltung als auch die Prüfungsleistung vollständig auf Englisch gehalten bzw. erbracht wurden.“

§ 16

§ 13 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Zusammen mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Masterprüfung bzw. das Gesamturteil nach Abs. 7 enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:
Mannheim, 11. Juni 2012


Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Science „Wirtschaftspädagogik“ 2007

vom 11. Juni 2012

Aufgrund von §§ 34 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ am 06.06.2012 beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am 11. Juni 2012

Artikel 1

§ 1

In der gesamten Prüfungsordnung wird „Bachelor Abschlussarbeit“ durch „Bachelorarbeit“ ersetzt.

§ 2

(1) § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Das Studium umfasst Module im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (work load) von 25-30 Stunden. Der Arbeitsaufwand beinhaltet die Zeit für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie für die Prüfungsvorbereitung.“

(2) In § 3 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) Die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den Modulen und der Bachelorarbeit ist in der Modulübersicht laut Anlage 1 geregelt. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.“

§ 3

Nach § 3 wird folgender § 3a neu eingefügt:

„§ 3a - Mutterschutz, Elternzeit

(1) Auf schriftlichen Antrag einer Studierenden beim Prüfungsausschuss sind die Schutzzeiten entsprechend der §§ 3 I, 6 I des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 I bis III des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) zu berücksichtigen. Dem Prüfungsausschuss ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Elternzeit mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(4) Der Prüfungsausschuss prüft im Falle des Absatzes 3, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden schriftlich mit. Die

Bearbeitungszeit einer Bachelorarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Eine bereits gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.“

§ 4

Vor § 4 wird folgender § 3b neu eingefügt:

„§ 3b - Flexible Fristen

(1) Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss sind flexible Fristen zu ermöglichen, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Dies gilt insbesondere für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen. Der Studierende ist dann berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die jeweils erforderlichen Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den jeweiligen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist berechtigt, auf Antrag einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist maximal drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In allen Fällen hat/haben das/die Attest(e) die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.

(3) Wer als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Mannheim oder einer anderen Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres tätig war, kann beim Rektor der Universität Mannheim unter Vorlage der erforderlichen Nachweise schriftlich beantragen, dass die in dieser Rahmenprüfungsordnung und in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung genannten Fristen verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt maximal zwei Semester.“

§ 5

(1) § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören zwei Professoren und ein akademischer Mitarbeiter an. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Professoren einen Vorsitzenden. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses besitzen Stimmrecht. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre und beginnt jeweils am 01. August. Die mehrmalige Wiederbestellung ist für alle Mitglieder zulässig. Bis zur Neubestellung führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.“

(2) § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und das weitere Mitglied des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsvorstand bestellt. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Diese besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.“

(3) In § 4 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.“

§ 6

(1) In § 5 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) Jeder Prüfer kann einen oder mehrere Korrekturassistenten einsetzen; er stellt dabei die fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.“

(2) § 5 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Zwischen Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen.“

§ 7

(1) § 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind die Noten „1,0“, „2,0“, „3,0“, „4,0“, „5,0“ zu vergeben. Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bewertungen von Prüfungen anderer Fakultäten können von diesem Schema abweichen.“

(2) § 6 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine relative Note nach folgendem Schema ausgewiesen:

A = die besten 10%

B = die nächsten 25%;

C = die nächsten 30%;

D = die nächsten 25%;

E = die nächsten 10%.

Die Berechnung erfolgt jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge im jeweiligen Studiengang.“

§ 8

(2) In § 7 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) Bei Krankheit des Studierenden beziehungsweise eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der zu konsultierende Arzt vom Prüfungsausschuss bestimmt werden. Ein ärztliches Attest hat die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 2.“

§ 9

§ 12 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.“

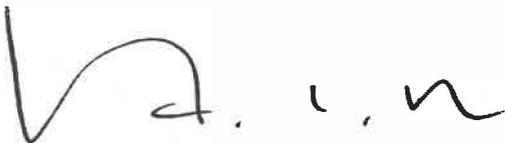
Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) § 4 Abs. 1 PO in der Fassung dieser Änderungssatzung findet erstmals bei der nächsten, durch Ablauf der Amtszeit der bisherigen Mitglieder erforderlichen Neubestellung des Prüfungsausschusses Anwendung. § 12 dieser Änderungssatzung findet keine Anwendung auf Bachelorarbeiten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits angemeldet worden waren.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, 11. Juni 2012



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Science „Wirtschaftspädagogik“ 2011

vom 11. Juni 2012

Aufgrund von §§ 34 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ am 06.06.2012 beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am 11. Juni 2012

Artikel 1

§ 1

In der gesamten Prüfungsordnung wird „Bachelor Abschlussarbeit“ durch „Bachelorarbeit“ ersetzt.

§ 2

(1) § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Das Studium umfasst Module im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (work load) von 25-30 Stunden. Der Arbeitsaufwand beinhaltet die Zeit für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie für die Prüfungsvorbereitung.“

(2) In § 3 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) Die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den Modulen und der Bachelorarbeit ist in der Modulübersicht laut Anlage 1 geregelt. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.“

§ 3

Nach § 3 wird folgender § 3a neu eingefügt:

„§ 3a - Mutterschutz, Elternzeit

(1) Auf schriftlichen Antrag einer Studierenden beim Prüfungsausschuss sind die Schutzzeiten entsprechend der §§ 3 I, 6 I des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 I bis III des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) zu berücksichtigen. Dem Prüfungsausschuss ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Elternzeit

mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(4) Der Prüfungsausschuss prüft im Falle des Absatzes 3, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden schriftlich mit. Die Bearbeitungszeit einer Bachelorarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Eine bereits gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.“

§ 4

Vor § 4 wird folgender § 3b neu eingefügt:

„§ 3b - Flexible Fristen

(1) Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss sind flexible Fristen zu ermöglichen, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Dies gilt insbesondere für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen. Der Studierende ist dann berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die jeweils erforderlichen Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den jeweiligen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist berechtigt, auf Antrag einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist maximal drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In allen Fällen hat/haben das/die Attest(e) die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.

(3) Wer als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Mannheim oder einer anderen Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres tätig war, kann beim Rektor der Universität Mannheim unter Vorlage der erforderlichen Nachweise schriftlich beantragen, dass die in dieser Rahmenprüfungsordnung und in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung genannten Fristen verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt maximal zwei Semester.“

21

§ 5

(1) § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören zwei Professoren und ein akademischer Mitarbeiter an. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Professoren einen Vorsitzenden. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses besitzen Stimmrecht. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre und beginnt jeweils am 01. August. Die mehrmalige Wiederbestellung ist für alle Mitglieder zulässig. Bis zur Neubestellung führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.“

(2) § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und das weitere Mitglied des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsvorstand bestellt. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Diese besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.“

(3) In § 4 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.“

§ 6

(1) In § 5 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) Jeder Prüfer kann einen oder mehrere Korrekturassistenten einsetzen; er stellt dabei die fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.“

(2) § 5 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Zwischen Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen.“

§ 7

(1) § 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind die Noten „1,0“, „2,0“, „3,0“, „4,0“, „5,0“ zu vergeben. Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bewertungen von Prüfungen anderer Fakultäten können von diesem Schema abweichen.“

(2) § 6 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine relative Note nach folgendem Schema ausgewiesen:

A = die besten 10%

B = die nächsten 25%;

C = die nächsten 30%;

D = die nächsten 25%;

E = die nächsten 10%.

Die Berechnung erfolgt jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge im jeweiligen Studiengang.“

§ 8

In § 7 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) Bei Krankheit des Studierenden beziehungsweise eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der zu konsultierende Arzt vom Prüfungsausschuss bestimmt werden. Ein ärztliches Attest hat die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Im Übrigen gilt Absatz 2 Sätze 2 und 3.“

§ 9

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen in folgenden Bereichen:

1. „Wirtschaftspädagogik“ (30 ECTS)
2. „Betriebswirtschaftslehre“ (51 ECTS)
3. „Volkswirtschaftslehre und Statistik“ (29 ECTS)
4. „Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht“ (14 ECTS)
5. „Wahlfach“ (mind. 20 ECTS)
6. „Bildungswissenschaften“ (5 ECTS)
7. „Praktische Studien“ (15 ECTS)
8. „Allgemeine Studien“ (4 ECTS)
9. Bachelorarbeit (12 ECTS)

§ 10

§ 12 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.“

Artikel 2

Anlage 1 Bereichs- und Modulübersicht für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ wird wie folgt neu gefasst:

		ECTS	Sem	Zu erbringende Prüfungsleistungen
B1	Bereich „Wirtschaftspädagogik“	30		
	Modul 1: Grundlagen der Wirtschaftspädagogik	4		Klausur 90 min.
	1.1 Grundlagen der Wirtschaftspädagogik	4	HWS	Klausur 90 min.
	Modul 2: Wirtschaftsberufliche Kompetenzentwicklung	8		Schriftliche Prüfung insges. 120 min.
	2.1 Wirtschaftsberufliche Kompetenzentwicklung I	4	HWS	Schriftliche Prüfung
	2.2 Wirtschaftsberufliche Kompetenzentwicklung II	4	FSS	Schriftliche Prüfung
	Modul 3: Bildungsmanagement	12		Schriftliche Prüfung insges. 120 min.
	3.1 Bildungsmanagement I: Berufsausbildung	4	HWS	Schriftliche Prüfung
	3.2 Bildungsmanagement II: Weiterbildung	4	FSS	Schriftliche Prüfung
	3.3 Bildungsmanagement III: Lernkultur in Organisationen	4	HWS	Schriftliche Prüfung
	Modul 4: Mathematische Grundlagen	6		Schriftliche Prüfung (Klausur 90 min (50%) und Hausarbeit (50%))
	4.1 Lern- und Arbeitsstrategien	2	FSS	Schriftliche Prüfung/Hausarbeit
	4.2 Verarbeitung von Forschungsdaten	4	HWS	Schriftliche Prüfung/Hausarbeit
B2	Bereich „Sozialpsychologie/Erwerbslehre“	51		
	Modul: Grundlagen der Finanzmathematik	3	HWS	Klausur 45 min.
	Modul: Quantitative Methoden	3	HWS	Klausur 45 min.
	Modul: Grundlagen des externen Rechnungswesens	6	FSS	Klausur 90 min.
	Modul: Internes Rechnungswesen	6	FSS	Klausur 90 min.
	Modul: Wirtschaftsinformatik für Wirtschaftspädagogen	6	HWS	Klausur 90 min.
	Modul: Finanzwirtschaft	6	HWS	Klausur 90 min.
	Modul: Marketing	6	HWS	Klausur 90 min.
	Modul: Produktion	6	HWS	Klausur 90 min.
	Modul: Management	6	FSS	Klausur 90 min.
	Modul: Einführung in die Wirtschafts- und Unternehmensethik	3	HWS	schriftl. und/oder mündl. Prüfung
B3	Bereich „Volkswirtschaftslehre und Statistik“	29		
	Modul: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	8	HWS	Klausur 120 min.
	Modul: Analysis	5	HWS	Klausur 90 min.
	Modul: Mikroökonomik A oder Makroökonomik A	8	FSS	Klausur 120 min.
	Modul: Grundlagen der Statistik	8	FSS	Klausur 180 min.
B4	Bereich „Berufliches Recht und Wirtschaftsrecht“	14		
	Modul: Bürgerliches Recht	6	HWS	Klausur 90 min.
	Modul: Handels- und Gesellschaftsrecht	8	FSS	Klausur 180 min.
B5	Bereich „Wahlrecht“	mind. 20	HWS FSS	Die zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach den Regelungen der anbietenden Fakultäten
B6	Bereich „Bildungswissenschaften“	5		
	Modul: Bildungswissenschaften	5		
	6.1 Einführung in die pädagogische Psychologie <u>oder</u>	5	HWS	Klausur 90 min.
	6.2 Einführung in die Erziehungswissenschaft			
B7	Bereich „Praktische Studien“	15		
	Modul: Betriebspraktische Studien	7		
	5.1 Betriebspraktische Studien (Akademischer Teil) (Seminar)		FSS	Schriftliche Prüfung
	5.2 Betriebspraktische Studien (Betriebspraktischer Teil)			
	Modul: Schulpraktische Studien	8		
	6.1 Schulpraktische Studien (Akademischer Teil) (Seminar)		HWS	Schriftliche Prüfung
	6.2 Schulpraktische Studien (Schulpraktischer Teil)			
B8	Bereich „Allgemeine Studien“	4		
	Modul: Kommunikation	4		
	8.1 Präsentation und Rhetorik	2	HWS	schriftl. und/oder mündl. Prüfung
	8.2 Fremdsprachenkompetenz	2	HWS	schriftl. und/oder mündl. Prüfung
B9	Bachelorarbeit	12	FSS	
	Insgesamt		Mind. 180	

Artikel 3

Anlage 2 Semesterübersicht für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ wird wie folgt neu gefasst:

1. Semester (HWS)*	30 ECTS
Modul: Grundlagen der Wirtschaftspädagogik Veranstaltung: Grundlagen der Wirtschaftspädagogik	4
Modul: Grundlagen der Finanzmathematik Veranstaltung: Grundlagen der Finanzmathematik	3
Modul: Quantitative Methoden Veranstaltung: Quantitative Methoden	3
Modul: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre Veranstaltung: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	8
Modul: Analysis Veranstaltung: Analysis	5
Modul: Bildungswissenschaften Veranstaltung: Einführung in die pädagogische Psychologie <u>oder</u> Einführung in die Erziehungswissenschaft	5
Modul: Kommunikation Veranstaltung: Fremdsprachenkompetenz	2

2. Semester (FSS)**	30 ECTS
Modul: Methodische Grundlagen Veranstaltung: Lern- und Arbeitsstrategien	2
Modul: Externes Rechnungswesen Veranstaltung: Externes Rechnungswesen	6
Modul: Management Veranstaltung: Management	6
Modul: Grundlagen der Statistik Veranstaltung: Grundlagen der Statistik	8
Modul: Wirtschaftsinformatik für Wirtschaftspädagogen Veranstaltung: Wirtschaftsinformatik für Wirtschaftspädagogen	6
Modul: Kommunikation Veranstaltung: Präsentation und Rhetorik	2

3. Semester (HWS)*	29 ECTS
Modul: Bildungsmanagement Veranstaltung: Bildungsmanagement I: Berufsausbildung	4
Modul: Wirtschaftsberufliche Kompetenzentwicklung Veranstaltung: Wirtschaftsberufliche Kompetenzentwicklung (I)	4
Modul: Produktion Veranstaltung: Produktion	6
Modul: Bürgerliches Recht Veranstaltung: Bürgerliches Recht	6
Modul: Marketing Veranstaltung: Marketing	6
Modul: Einführung in die Wirtschafts- und Unternehmensethik Veranstaltung: Einführung in die Wirtschafts- und Unternehmensethik	3

4. Semester (FSS)**	31 ECTS
Modul: Betriebspraktische Studien Veranstaltung: Akademischer und praktischer Teil	7
Modul: Wirtschaftsberufliche Kompetenzentwicklung Veranstaltung: Wirtschaftsberufliche Kompetenzentwicklung (II)	4
Modul: Bildungsmanagement Veranstaltung: Bildungsmanagement II: Weiterbildung	4
Modul: Mikroökonomik A <u>oder</u> Makroökonomik A Veranstaltung: Mikroökonomik A <u>oder</u> Makroökonomik A	8
Modul: Handels- und Gesellschaftsrecht Veranstaltung: Handels- und Gesellschaftsrecht	8

5. Semester (HWS)*		32 ECTS
Modul: Methodische Grundlagen Veranstaltung: Verarbeitung von Forschungsdaten		4
Modul: Schulpraktische Studien Veranstaltung: Akademischer und praktischer Teil		8
Modul: Bildungsmanagement Veranstaltung: Bildungsmanagement III: Lernkultur in Organisationen		4
Wahlfach		10
Modul: Finanzwirtschaft Veranstaltung: Finanzwirtschaft		6

6. Semester (FSS)**		28 ECTS
Modul: Internes Rechnungswesen Veranstaltung: Internes Rechnungswesen		6
Wahlfach		10
Bachelorarbeit		12

* HWS = Herbst-/Wintersemester

** FSS = Frühjahrs-/Sommersemester

Artikel 4

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Artikel 1 §9 und Artikel 2 und 3 dieser Änderungssatzung sind ausschließlich auf Studierende anzuwenden, die ihr Studium an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/ Wintersemester 2012/2013 aufnehmen. § 4 Abs. 1 PO in der Fassung dieser Änderungssatzung findet erstmals bei der nächsten, durch Ablauf der Amtszeit der bisherigen Mitglieder erforderlichen Neubestellung des Prüfungsausschusses Anwendung. § 10 dieser Änderungssatzung findet keine Anwendung auf Bachelorarbeiten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits angemeldet worden waren.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, 11. Juni 2012



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Arndt', is written over the printed name.

Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor

4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Science „Wirtschaftspädagogik“ 2010

vom **11. Juni 2012**

Aufgrund von §§ 34 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ am 06.06.2012 beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am **11. Juni 2012**

Artikel 1

§ 1

Nach § 3 wird folgender § 3a neu eingefügt:

„§ 3a - Mutterschutz, Elternzeit

(1) Auf schriftlichen Antrag einer Studierenden beim Prüfungsausschuss sind die Schutzzeiten entsprechend der §§ 3 I, 6 I des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 I bis III des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) zu berücksichtigen. Dem Prüfungsausschuss ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Elternzeit mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(4) Der Prüfungsausschuss prüft im Falle des Absatzes 3, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden schriftlich mit. Die Bearbeitungszeit einer Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Eine bereits gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema. „

§ 2

Vor § 4 wird folgender § 3b neu eingefügt:

„§ 3b - Flexible Fristen

(1) Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss sind flexible Fristen zu ermöglichen, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Dies gilt insbesondere für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen. Der Studierende ist dann berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die jeweils erforderlichen Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den jeweiligen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist berechtigt, auf Antrag einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist maximal drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In allen Fällen hat/haben das/die Attest(e) die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.

(3) Wer als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Mannheim oder einer anderen Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres tätig war, kann beim Rektor der Universität Mannheim unter Vorlage der erforderlichen Nachweise schriftlich beantragen, dass die in dieser Rahmenprüfungsordnung und in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung genannten Fristen verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt maximal zwei Semester.“

§ 3

(1) § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören zwei Professoren und ein akademischer Mitarbeiter an. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Professoren einen Vorsitzenden. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses besitzen Stimmrecht. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre und beginnt jeweils am 01. August. Die mehrmalige Wiederbestellung ist für alle Mitglieder zulässig. Bis zur Neubestellung führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.“

(2) § 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und das weitere Mitglied des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsvorstand bestellt. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Diese besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.“

(3) In § 5 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a neu eingefügt:

„Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.“

§ 4

(1) In § 6 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) Jeder Prüfer kann einen oder mehrere Korrekturassistenten einsetzen; er stellt dabei die fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.“

(2) § 6 Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Zwischen Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen. „

§ 5

(1) § 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind die Noten „1,0“, „2,0“, „3,0“, „4,0“, „5,0“ zu vergeben. Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bewertungen von Prüfungen anderer Fakultäten können von diesem Schema abweichen.“

(2) § 7 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine relative Note nach folgendem Schema ausgewiesen:

A = die besten 10%

B = die nächsten 25%;

C = die nächsten 30%;

D = die nächsten 25%;

E = die nächsten 10%.

Die Berechnung erfolgt jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge im jeweiligen Studiengang.“

§ 6

(1) § 11 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) In den Bereichen „Betriebswirtschaftslehre“, „Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsinformatik“ sind Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt mindestens 24 ECTS-Punkten und höchstens 28 ECTS-Punkten zu erwerben. Davon entfallen auf den Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ mindestens sechs ECTS-Punkte.

Für den Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ sind die erforderlichen Prüfungsleistungen in den 500er, 600er und 700er Modulen der folgenden im „Mannheim Master in Management“ unter 3. Betriebswirtschaftslehre aufgelisteten Areas zu erbringen:

Area „Accounting and Taxation“

Area „Banking, Finance, and Insurance“

Area „Management“

Area „Marketing“

Area „Operations Management“

Für den Bereich „Volkswirtschaftslehre“ sind die erforderlichen Prüfungsleistungen des Modulangebots „Business Economics“ des „Mannheim Master in Management“ zu erbringen.

Für den Bereich „Wirtschaftsinformatik“ sind die erforderlichen Prüfungsleistungen aus den 500er, 600er und 700er Modulen des Modulangebots der Area „Information Systems“ und/oder aus dem Wahlfach „Praktische Informatik“ des „Mannheim Master in Management“ zu erbringen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. § 5 Abs. 1 PO in der Fassung dieser Änderungssatzung findet erstmals bei der nächsten, durch Ablauf der Amtszeit der bisherigen Mitglieder erforderlichen Neubestellung des Prüfungsausschusses Anwendung.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, 7. Juni 2012



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Arndt', is written over the printed name.

Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor

**Studien- und Prüfungsordnung für
das Beifach Betriebswirtschaftslehre
der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre für
die Studiengänge Bachelor of Arts Politikwissenschaft und Soziologie
der Universität Mannheim**

vom 11. Juni 2012

Aufgrund der §§ 34 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat die nachfolgende Satzung am 6. Juni 2012 beschlossen. Der Rektor hat dieser am 11. Juni 2012 zugestimmt.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form benutzt wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
II. Studien- und Prüfungsleistungen	2
§ 2 Aufbau der Betriebswirtschaftslehre	2
III. Schlussbestimmungen	3
§ 3 Inkrafttreten	3
Anlage: Modulkatalog zur Studien- und Prüfungsordnung Beifach BWL.....	4
Abkürzungen	4

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium der Betriebswirtschaftslehre (BWL) als Beifach im Rahmen der Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft und Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim.
- (2) Soweit im Rahmen dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, findet auf das Beifachstudium in BWL die jeweils gültige Studien- und/oder Prüfungsordnung desjenigen Studiengangs Anwendung, welches der Beifachstudierende als Kernfach studiert.

II. Studien- und Prüfungsleistungen

§ 2 Aufbau der Betriebswirtschaftslehre

- (1) Im Rahmen des Beifachstudiums BWL sind die folgenden Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 33 ECTS und höchstens 36 ECTS zu belegen und die für den erfolgreichen Abschluss des Beifaches jeweils vorgeschriebenen Klausur zu erbringen:

Prüfungsleistung	ECTS
<i>Gruppe 1:</i>	
Grundlagen der Finanzmathematik	3
Quantitative Methoden	3
<i>Gruppe 2:</i>	
Management	6
Marketing	6
Finanzwirtschaft	6
Internes Rechnungswesen	6
Grundlagen des externen Rechnungswesens	6
Produktion	6

- (2) Im Beifach BWL haben die Studierenden mindestens fünf der oben genannten Prüfungsleistungen aus Gruppe 2 zu wählen. Darüber hinaus ist entweder mindestens eine weitere Prüfungsleistung aus Gruppe 1 mit 3 ECTS oder die nicht gewählte Prüfungsleistung aus Gruppe 2 mit 6 ECTS zu wählen. In jedem der gewählten Fächer ist jeweils eine Klausur abzulegen. Die Anmeldung zu einer Prüfung in einem der oben genannten Prüfungsleistungen gilt als verbindliche Wahl des jeweiligen Wahlfaches. Ein Wechsel des Wahlfachs ist nach bereits erfolgter Anmeldung zu einer Teilprüfung nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der beteiligten Prüfer auf schriftlichen Antrag des Studierenden zulässig. Aus dem abgewählten Wahlfach gegebenenfalls vorhandene Fehlversuche werden auf das neu gewählte Wahlfach angerechnet.
- (3) Einzelheiten zu den Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt, die Teil dieser Satzung ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in dem Amtlichen Mitteilungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:
Mannheim, den **11. Juni 2012**


Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



Anlage: Modulkatalog zur Studien- und Prüfungsordnung
Beifach BWL

Basismodul Grundlagen der BWL					
Prüfungsleistung	Form und Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte	Semester
Grundlagen der Finanzmathematik	Klausur	45 Min.	LN	3	HWS
Quantitative Methoden	Klausur	45 Min.	LN	3	HWS
Management	Klausur	90 Min.	LN	6	FSS
Marketing	Klausur	90 Min.	LN	6	HWS
Finanzwirtschaft	Klausur	90 Min.	LN	6	HWS
Grundlagen des externen Rechnungswesens	Klausur	90 Min.	LN	6	FSS
Internes Rechnungswesen	Klausur	90 Min.	LN	6	FSS
Produktion	Klausur	90 Min.	LN	6	HWS
Es sind Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 33 ECTS und höchstens 36 ECTS zu wählen.					

Abkürzungen**Abschlusstypen**

LN: Leistungsnachweis

2. Satzung zur Änderung der Studienordnung (SO) des Center for Doctoral Studies in Business (CDSB) für den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre

vom 11. Juni 2012

Aufgrund des § 38 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Mannheim am 06. Juni 2012 die nachstehende Änderung der Studienordnung des Center for Doctoral Studies in Business für den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am 11. Juni 2012

Artikel 1

§ 1

§ 17 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Über die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsstudiengang wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt, das – unabhängig vom Bestehen – sämtliche besuchten Pflicht- und Wahlkurse gem. § 12 mit allen erbrachten Prüfungsleistungen enthält.“

§ 2

Anlage 1

Anlage 1 wird komplett durch folgende Anlage 1 ersetzt.

1. Accounting & Taxation

Accounting & Taxation	Course	ECTS
1.Semester		36
HWS	Precourse: Contemporary Research in Accounting	0
	Core: Applied Methods & Tools in Accounting & Finance	8
	Core: Mathematics for Economists	6
	Core: Advanced Microeconomics	8
	Core: Advanced Econometrics	8
	Area Seminar	6
2.Semester		38
FSS	Core: Analytical Accounting Research	8
	Core: Normative Accounting Research	8
	Core: Business Taxation	8
	Core: Empirical Accounting Research	8
	Area Seminar	6
	Dissertation Proposal	0
3.+4.Semester		39
	Electives	24
	English Academic Writing Course	3
	2 Area Seminars	12
5.+6.Semester		12
	2 Area Seminars	12

	Gesamt-ECTS	125
--	--------------------	------------

Electives:

- Analytical
 - Corporate Finance
 - Measurement of Effective Tax Burdens
 - Advanced Microeconomics III
- Behavioral
 - Decision Theory/Behavioral Finance
 - European Tax Law
 - Experimental Accounting Research
 - Another course from the CDSE or CDSS
- Empirical
 - Corporate Finance
 - Econometrics of Financial Markets
 - Brown Bag Seminar Empirical Accounting & Tax

Die Wahlkurse können aus den anderen CDSB-Programmen oder auch den anderen Doktorandenzentren der Graduiertenschule (CDSE, CDSS) nach Abstimmung mit dem Mentor bzw. Betreuer gewählt werden.

2. Finance

Finance	Course	ECTS
1.Semester		36
HWS	Core: Discrete-Time Finance	8
	Core: Mathematics for Economists	6
	Core: Advanced Microeconomics	8
	Core: Advanced Econometrics	8
	Area Seminar	6
2.Semester		38
FSS	Core: Behavioral Finance	8
	Core: Corporate Finance	8
	Core: Continuous-Time Finance	8
	Core: Econometrics of Financial Markets	8
	Area Seminar	6
	Dissertation Proposal	0
3.+4.Semester		39
	Electives	24
	English Academic Writing Course	3
	2 Area Seminars	12
5.+6.Semester		12
	2 Area Seminars	12
Gesamt-ECTS		125

Electives:

- Empirical Accounting Research
- Quantitative Risk Management

Die Wahlkurse können aus den anderen CDSB-Programmen oder auch den anderen Doktorandenzentren der Graduiertenschule (CDSE, CDSS) nach Abstimmung mit dem Mentor bzw. Betreuer gewählt werden.

3. Management

Management	Course	ECTS
1.Semester		34
HWS	Core: Fundamentals of Non-Profit Management Science	8
	Core: Advanced Microeconomics	8

	Core: Mathematics for Economists	6
	Core: Crafting Social Sciences Research	6
	Area Seminar	6
2. Semester		38
FSS	Core: Advances in International Management	8
	Core: Advances in Strategic Management	8
	Core: Corporate Governance Systems	8
	Core: Organization Theories	8
	Area Seminar	6
	Dissertation Proposal	0
3.+4. Semester		39
	Electives	24
	English Academic Writing Course	3
	2 Area Seminars	12
5.+6. Semester		12
	2 Area Seminars	12
	Gesamt-ECTS	123

Electives:

- **Methods Classes**
 - Regression Analysis
 - Experimental Design
 - Survey Methodology
 - Workshop on Qualitative Research in Management Science
 - Econometrics I, II, III
 - Applied Econometrics in Management Research
- **Theory Classes**
 - Advanced Microeconomics III
 - Financial Contracting Theory
 - Corporate Finance
 - Decision Theory/Behavioral Finance
- **Classes addressing relevant Management topics**
 - Markets and Strategies I and II
 - Social Psychology
 - Education and Labor Markets
 - Democracy and Multi-Level Governance
 - Agent-Based Modeling

4. Marketing

Marketing	Course	ECTS
I. Semester		36
HWS	Core: Fundamentals of Marketing Research	8
	Core: Mathematics for Economists	6
	Core: Advanced Microeconomics	8
	Core: Advanced Econometrics	8
	Area Seminar	6
2. Semester		38
FSS	Core: Advanced Statistical Analyses	8
	Core: Marketing Theories	8
	Core: Consumer Behavior	8
	Core: Advances in Marketing Research	8
	Area Seminar	6

	Dissertation Proposal	0
3. + 4. Semester		39
	Electives	24
	English Academic Writing Course	3
	2 Area Seminars	12
5. + 6. Semester		12
	2 Area Seminars	12
	Gesamt-ECTS	125

Electives

Die Wahlkurse können aus den anderen CDSB-Programmen oder auch den anderen Doktorandenzentren der Graduiertenschule (CDSE, CDSS) nach Abstimmung mit dem Mentor bzw. Betreuer gewählt werden.

5. Operations & Information Systems

Operations & Information Systems	Course	ECTS
1. Semester		36
HWS	Core: Epistemological Foundations of Information Systems & Operations	8
	Core: Optimization and Heuristics	8
	Core: Fundamentals of Design Science Research	8
	Core: Mathematics for Economists	6
	Area Seminar	6
2. Semester		38
FSS	Core: Dynamic and Stochastic Models in Supply Chain Research	8
	Core: Simulation	8
	Core: Qualitative Research Methods in Information Systems	8
	Core: Information Systems Theories	8
	Area Seminar	6
	Dissertation Proposal	0
3.+4. Semester		39
	Electives	24
	English Academic Writing Course	3
	2 Area Seminars	12
5.+6. Semester		12
	2 Area Seminars	12
	Gesamt-ECTS	125

Electives:

- Information Systems Electives
 - Context-Aware Computing
 - Human Computer Interface Design
 - Qualitative Research Methods
 - Crafting Social Sciences Research
 - Computer Science Course
- Operations Electives
 - Supply Chain Management
 - Game Theory

Die Wahlkurse können aus den anderen CDSB-Programmen oder auch den anderen Doktorandenzentren der Graduiertenschule (CDSE, CDSS) nach Abstimmung mit dem Mentor bzw. Betreuer gewählt werden.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:
Mannheim, 11. Juni 2012



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



9. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre

vom **11. Juni 2012**

Aufgrund der §§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 06.06.2012 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser zugestimmt am **11. Juni 2012**

Artikel 1

§ 1

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen, einer unbenoteten Studienleistung, mindestens einer Seminarleistung sowie der Bachelorarbeit.“

§ 3 Absatz 3 wird am Ende um folgenden Satz ergänzt:

„Prüfungen, die Teil der Orientierungsprüfung sind, können einmal wiederholt werden.“

§ 3 Absatz 7 wird gelöscht. Absatz 8 wird zu Absatz 7.

§ 2

Im Anschluss an § 3 werden die §§ 3a und 3b wie folgt eingefügt:

„§ 3a Mutterschutz, Elternzeit

(1) Auf schriftlichen Antrag einer Studierenden beim Prüfungsausschuss sind die Schutzzeiten entsprechend der §§ 3 I, 6 I des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 I bis III des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) zu berücksichtigen. Dem Prüfungsausschuss ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Elternzeit mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(4) Der Prüfungsausschuss prüft im Falle des Absatzes 3, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden schriftlich mit. Die Bearbeitungszeit einer Bachelorarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.

§ 3b Flexible Fristen

(1) Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss sind flexible Fristen zu ermöglichen, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Dies gilt insbesondere für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen. Der Studierende ist dann berechtigt, einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die jeweils erforderlichen Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den jeweiligen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist berechtigt, auf Antrag einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist maximal drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In allen Fällen hat/haben das/die Attest(e) die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.

(3) Wer als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Mannheim oder einer anderen Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres tätig war, kann beim Rektor der Universität Mannheim unter Vorlage der erforderlichen Nachweise schriftlich beantragen, dass die in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt maximal zwei Semester.“

§ 3

In § 6 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt. Die bisherigen Absätze 3 und 4 verschieben sich entsprechend:

„(3) Jeder Prüfer kann einen oder mehrere Korrekturassistenten einsetzen; er stellt dabei die fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.“

§ 4

§ 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigung und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bewertungen von Prüfungen anderer Fakultäten können von diesem Schema abweichen.“

§ 9 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ECTS-Punkte werden vergeben, wenn eine Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Für die Studienleistung „Wissenschaftliches Arbeiten“ werden 2 ECTS-Punkte vergeben; sie wird mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet; eine Benotung erfolgt nicht.“

§ 9 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine relative Note nach folgendem Schema ausgewiesen:

A für die besten 10%

B für die nächsten 25%

C für die nächsten 30 %

D für die nächsten 25%

E für die nächsten 10%“

§ 9 wird um den folgenden Absatz ergänzt:

„(6) Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer ECTS-Punktzahl von 30 auf Antrag auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. Diese berechnet sich als das mit ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller benoteten, zum Zeitpunkt des Antrags bestandenen Module.“

§ 6

In § 11 Absatz 4 entfällt der letzte Satz.

§ 7

In § 12 Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Eine zweite Wiederholung ist für vier Prüfungen des Grundlagenbereichs zulässig, § 3 Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt.“

§ 12 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

§ 8

§ 14 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung eines zuständigen Fachvertreters auch in den Fächern Mathematik, Philosophie und Wirtschaftsinformatik geschrieben werden.“

§ 9

In § 17 Absatz 1 Satz 2 entfällt der letzte Aufzählungspunkt.

§ 17 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung bzw. das Gesamturteil nach § 16 Abs. 3 enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.“

§ 10

Die Spezifische Anlage 1 wird entsprechend der Anlage neu gefasst.

§ 11

Die Spezifische Anlage 2 wird in den Ziffern 1, 4 und 5 sowie in der letzten Ziffer entsprechend der Anlage neu gefasst. Die Ziffer 8, Veranstaltungen des Beifachs Psychologie, wird entsprechend der Anlage neu aufgenommen. Dadurch wird die bisherige Ziffer 8, Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen, zu Ziffer 9.

Artikel 2

(1) Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre bereits eingeschrieben sind, gelten folgende Übergangsregelungen:

- Das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ ist nicht zu belegen; die Passage „...einer unbenoteten Studienleistung ...“ in § 3 Absatz 1 findet keine Anwendung.
- Studierende, die den ersten Versuch in der bzw. den Prüfung(en) Wirtschaftspolitik und/oder Finanzwissenschaft bis einschließlich Frühjahrssemester 2013 anmelden bzw. angemeldet haben, erhalten für die Prüfungsleistung jeweils 9 ECTS-Punkte gutgeschrieben, auch wenn eine Prüfungswiederholung nach 2013 erforderlich ist.
- Studierende, die den ersten Versuch in der bzw. den Prüfung(en) Wirtschaftspolitik und/oder Finanzwissenschaft nach dem Frühjahrssemester 2013 anmelden, erhalten für die Prüfungsleistung jeweils 8 ECTS-Punkte gutgeschrieben; um die Differenz der ECTS-Punkte aus beiden Leistungen zusammen zu 18 erhöht sich für diese Studierenden die Anzahl der im Spezialisierungsbereich mindestens und maximal zu erreichenden ECTS-Punkte, so dass im Studiengang insgesamt zwischen 180 und 188 ECTS-Punkte erreicht werden.

(3) Bei Studierenden, die in den Herbstsemestern 2012, 2013 oder 2014 in den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre wechseln, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob

- die Passage „...einer unbenoteten Studienleistung ...“ in § 3 Absatz 1 anzuwenden und das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ zu belegen ist und ob
- anrechenbare Prüfungsleistungen zu Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft mit jeweils 8 oder 9 ECTS-Punkten bewertet werden.

Die Zahl der im Spezialisierungsbereich mindestens und maximal zu erreichenden ECTS-Punkte verändert sich dadurch im entsprechenden Umfang, so dass im Studiengang insgesamt zwischen 180 und 188 ECTS-Punkte erreicht werden.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 1. Juni 2012


Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



Spezifische Anlage 1

Abschluss:
Bachelor of Science (B.Sc.)

Gesamtumfang in ECTS-Punkten:
180 - 188

Grundlagenbereich

Der Grundlagenbereich besteht aus den folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodulen:

Modul	Vorlesungs- stunden	Übungs- stunden	Klausur- dauer (Min.)	ECTS- Punkte
Grundlagen der VWL	4	2	120	8
Mikroökonomik A	4	2	120	8
Mikroökonomik B	3	2	120	8
Makroökonomik A	4	2	120	8
Makroökonomik B	3	2	120	8
Wirtschaftspolitik (bis einschl. 2013)	4	2	180	9
(ab 2014)	3-4	2	150	8
Finanzwissenschaft (bis einschl. 2013)	3-4	2	150	9
(ab 2014)	3-4	2	150	8
Analysis	2	2	90	5
Finanzmathematik	1	1	45	3
Quantitative Methoden	1	1	45	3
Statistik I	4	2	180	8
Statistik II	4	2	180	8
Grundlagen der Ökonometrie	2	2	90	6
Recht	4	0	180	6
Wissenschaftliches Arbeiten (ab Studienbeginn 2012)	1	1	entfällt	2
sowie Veranstaltungen im Umfang von entweder 18 oder 19 ECTS-Punkten aus folgendem Katalog*:				
Wirtschaftsgeschichte	2	1	90	6
Wirtschaftsgeographie	2	1	90	6
Internationale Ökonomik*	2	2	90	6
Analysis II (aus dem Beifach Mathematik)	4	4	90	10
Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie (aus dem Beifach Mathematik)	4	4	90	9
Betriebswirtschaftslehre 1	2	1	90	6
Betriebswirtschaftslehre 2	2	1	90	6
Betriebswirtschaftslehre 3	2	1	90	6
aus folgendem Angebot: Finanzwirtschaft, Marketing, Internes Rechnungswesen, Grundlagen des externen Rechnungswesens, Produktion, Management.				

Summe ECTS Grundlagenbereich

115-116

^ unbenotete Studienleistung, die mit dem Vermerk „bestanden“ in das Prüfungszeugnis aufgenommen wird

* Die Studierenden melden die entsprechenden beiden bzw. drei Veranstaltungen als Prüfungen des Grundlagenbereichs an.

Das Modul Internationale Ökonomik kann ausschließlich in englischer Sprache angeboten werden.

Spezialisierungsbereich

Der Spezialisierungsbereich besteht aus Wahlmodulen für das Bachelorstudium der Abteilung Volkswirtschaftslehre und/oder Veranstaltungen/Modulen eines Auslandsstudiums und/oder interdisziplinären Veranstaltungen/Modulen gemäß der Spezifischen Anlage 2 (einschließlich Veranstaltungen/Modulen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen) sowie der Bachelorarbeit (ggf. mit begleitendem Bachelor-Seminar).

Die Gesamtzahl der im Spezialisierungsbereich erworbenen ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer System) muss einschließlich der mit 12 ECTS-Punkten bewerteten Bachelorarbeit bei Grundlagenveranstaltungen im Umfang von 115 ECTS-Punkten zwischen 65 und 73 liegen, bei Grundlagenveranstaltungen im Umfang von 116 ECTS-Punkten zwischen 64 und 72.

Für die von der Abteilung Volkswirtschaftslehre angebotenen Wahlmodule werden folgende ECTS-Punkte vergeben:

- 1stündige Vorlesung: 2,5 ECTS-Punkte
- 2stündige Vorlesung: 5 ECTS-Punkte
- 3stündige Vorlesung: 7 ECTS-Punkte
- 4stündige Vorlesung: 9 ECTS-Punkte
- ergänzende 1stündige Übung: 1 ECTS-Punkt
- ergänzende 2stündige Übung: 2 ECTS-Punkte
- Seminar: 6 ECTS-Punkte

Für Veranstaltungen/Module anderer Fakultäten/Abteilungen werden die dort festgesetzten ECTS-Punkte vergeben, sofern in der Spezifischen Anlage 2 keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Existiert kein ECTS-Punktsystem, werden die ECTS-Punkte vom Prüfungsausschuss festgesetzt.

Im Spezialisierungsbereich muss mindestens ein Seminar erbracht werden, das nicht dem interdisziplinären Wahlbereich gemäß der Spezifischen Anlage 2 zuzuordnen ist. Maximal dürfen zwei Seminare erbracht werden, sofern durch das Studium eines Beifachs gemäß der Spezifischen Anlage 2 keine höhere Anzahl an Seminaren begründet ist.

Die Gesamtzahl der aus einem Auslandsstudium erbrachten ECTS-Punkte darf 36 nicht überschreiten.

Die Gesamtzahl der aus interdisziplinären Veranstaltungen/Modulen gemäß der Spezifischen Anlage 2 erbrachten ECTS-Punkte darf 36 nicht überschreiten. Eine Bachelorarbeit in einem der Beifächer gemäß der Spezifischen Anlage 2 wird auf diesen Punkterahmen nicht angerechnet.

Summe ECTS Spezialisierungsbereich

64-73

Gesamtsumme ECTS

180-188

VERANSTALTUNGSPLAN FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE

	Sem.					ECTS-Punkte	
Grundlagenbereich	1. (HWS)	Grundlagen der VWL (4+2 [8])	Recht (4+0 [6])	Wissenschaftliches Arbeiten (1+1 [2])	Wirtschaftsgeschichte/ BWL 1 (2+1 [6])	Analysis + Finanzmathematik + Quant. Methoden (4+4 [11])	8+6+6+11=31
	2. (FSS)	Makro A (4+2 [8])	Mikro A (4+2 [8])		Wirtschaftsgeographie/ BWL 2 (2+1 [6])	Statistik I (4+2 [8])	8+8+6+8=30
	3. (HWS)	Makro B (3+2 [8])	Mikro B (3+2 [8])		Internationale Ökonomik/ BWL 3 (2+2 [6])/(2+1 [6])	Statistik II (4+2 [8])	8+8+6+8=30
	4. (FSS)	Wahlbereich	Wirtschaftspolitik (3 bis 4+2 [8])		Finanzwissenschaft (3 bis 4+2 [8])	Grundlagen der Ökonometrie (2+2 [6])	6+8+8+2=24 (übergangsweise 6+9+9=24) plus Wahlveranstaltung
Spezialisierungsbereich	5. (HWS)	Wahlbereich	Wahlbereich	Wahlbereich	Wahlbereich	gem. individueller Wahl	
	6. (FSS)	Bachelor-Arbeit [12]	Wahlbereich	Wahlbereich	Wahlbereich	gem. individueller Wahl	

48

Spezifische Anlage 2

...

1. Veranstaltungen des Beifachs Betriebswirtschaftslehre

Studierende können die noch nicht im Grundlagenbereich gewählten betriebswirtschaftlichen Exportveranstaltungen Finanzwirtschaft, Marketing, Internes Rechnungswesen, Grundlagen des externen Rechnungswesens, Produktion, Management aus dem Angebot der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre in beliebiger Anzahl in ein Beifach Betriebswirtschaftslehre einbringen. Das Beifach kann damit einen Umfang von 6 bis maximal 36 ECTS-Punkten haben.

Sind Prüfungen im Rahmen des Beifachs Betriebswirtschaftslehre auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so wählt der Kandidat ersatzweise andere Veranstaltungen im Rahmen des Spezialisierungsbereichs (ggf. auch aus dem Beifach Betriebswirtschaftslehre).

...

4. Veranstaltungen des Beifachs Mathematik

Das Beifach Mathematik besteht aus den Veranstaltungen

1. Analysis I (4V + 4Ü, 10 ECTS-Punkte, Klausurdauer 90 min)
2. Lineare Algebra I (4V + 4Ü, 9 ECTS-Punkte, Klausurdauer 90 min)
3. Analysis II (4V + 4Ü, 10 ECTS-Punkte, Klausurdauer 90 min)
4. Lineare Algebra II/A (2V + 2Ü, 4 ECTS-Punkte, Klausurdauer 60 min)
5. Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie (4V + 4Ü, 9 ECTS-Punkte, Klausurdauer 90 min)
6. ggf. Numerik (4V + 2Ü, 9 ECTS-Punkte, Klausurdauer 90 min) und/oder eine oder mehrere mathematische Wahlveranstaltung/en

Die Veranstaltungen 1., 2. und 5. ersetzen Analysis, Finanzmathematik, Quantitative Methoden und Statistik I entsprechend der Spezifischen Anlage 1. Aufgrund der unterschiedlichen ECTS-Punkte (in Summe 28 gegenüber 19) werden 9 ECTS-Punkte auf die interdisziplinären Veranstaltungen des Spezialisierungsbereichs angerechnet. Die Veranstaltungen 3. und 4. werden komplett auf die interdisziplinären Veranstaltungen des Spezialisierungsbereichs angerechnet, in Summe der fünf Veranstaltungen also 23 ECTS-Punkte. (Übergangsregelungen: Falls die Prüfungen Analysis I und Lineare Algebra I am 1.6.2010 bereits erbracht oder angemeldet waren, werden für beide insgesamt 9 ECTS-Punkte auf die interdisziplinären Veranstaltungen des Spezialisierungsbereichs angerechnet und damit für die Veranstaltungen 1 bis 5 insgesamt 24 ECTS-Punkte. Sofern Studierende bis zum 1.2.2011 zu der Prüfung Diskrete Mathematik A angemeldet sind, sich im Prüfungswiederholungsverfahren befinden oder diese Prüfung bereits bestanden haben, ersetzt diese die Prüfung zu Lineare Algebra II/A.) Abweichend von der allgemeinen Regelung können Studierende gemäß der Spezifischen Anlage 1 die beiden Veranstaltungen Analysis II. und Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie dem Grundlagenbereich – unter Anwendung der entsprechenden prüfungsrechtlichen Regelungen – zuordnen. Eine oder mehrere freiwillig gewählte Veranstaltung/en gemäß Ziffer 6 wird/werden den interdisziplinären Veranstaltungen des Spezialisierungsbereichs zugerechnet.

Entsprechend den Regelungen der anbietenden Fakultät kann im Beifach Mathematik alternativ zu den schriftlichen Prüfungen jeweils eine mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer erbracht werden.

Das erfolgreiche Studium der Veranstaltungen unter Ziffer 1 bis 5 sowie mindestens einer Wahlveranstaltung gemäß Ziffer 6 ist Voraussetzung für eine Bachelorarbeit im Fach Mathematik (12 ECTS-Punkte).

Die Wahl des Beifachs Mathematik wird durch die verbindliche Meldung zur ersten Klausur zu einer Veranstaltung dieses Beifachs dokumentiert. Das Beifach kann nur komplett im Mindestumfang der Veranstaltungen unter Ziffer 1 bis 5 studiert werden. Die unter Ziffer 6 genannten Veranstaltungen können ergänzend gewählt werden.

Ist eine der Prüfungen Analysis I, Analysis II, Lineare Algebra I, Lineare Algebra II/A bzw. Diskrete Mathematik A oder Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann der Kandidat das Beifach Mathematik nicht in seinen Studienabschluss einbringen; ggf. in diesen fünf Veranstaltungen bereits erbrachte Studienleistungen werden nicht im Zeugnis ausgewiesen und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein (abweichend von dieser allgemeinen Regelung bleiben Prüfungsleistungen in den Veranstaltungen Analysis II und Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie erhalten, wenn diese dem Pflichtbereich zugeordnet wurden); der Kandidat wählt ersatzweise andere Veranstaltungen im Rahmen des Spezialisierungsbereichs und belegt im übrigen die Veranstaltungen Analysis, Finanzmathematik, Quantitative Methoden sowie Statistik I gemäß der Spezifischen Anlage 1; hat der Kandidat die Prüfungen Analysis II und Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie für den Grundlagenbereich angemeldet und ist eine dieser Prüfungsleistungen gem. § 12 endgültig nicht bestanden, so erlischt gem. § 15 der Prüfungsanspruch. Ist eine nicht verpflichtende Prüfung in einer Veranstaltung gemäß Ziffer 6 auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann der Kandidat in der entsprechenden Lehrveranstaltung keine ECTS-Punkte erwerben und muss ggf. ersatzweise eine oder mehrere Prüfung(en) in einer oder mehreren anderen Lehrveranstaltung(en) ablegen (ggf. auch aus dem Bereich der mathematischen Wahlveranstaltungen).

Es wird folgender Veranstaltungsplan empfohlen:

**VERANSTALTUNGSPLAN FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE
MIT BEIFACH MATHEMATIK**

Sem.					ECTS-Punkte	
1. (HWS)	Grundlagen der VWL ** (4+2 [8])	Recht ** (4+0 [6])	Wissen- schaft- liches Arbei- ten** (1+1 [2])	Analysis I (4+4 [10])	Lineare Algebra I (4+4 [9])	8+6+10+9=33
2. (FSS)	Makro A ** (4+2 [8])	Mikro A ** (4+2 [8])		Analysis II+ (4+4 [10])	Lineare Algebra II/A (2+2 [4])	8+8+10+4=30
3. (HWS)	Makro B ** (3+2 [8])	Mikro B ** (3+2 [8])		Einführung in die Wahrscheinlich- keitstheorie+ (4+4 [9])	Statistik II ** (4+2 [8])	8+8+9+8=33
4. (FSS)	Wahlbereich	Wirtschafts- politik ** (3 bis 4+2 [8])		Finanzwissenschaft ** (3 bis 4+2 [8])	Grundlagen der Ökonometrie ** (2+2 [6])	6+8+8+2=24 (übergangsweise 6+9+9=24) plus Wahl- veranstaltung
5. (HWS)	Seminar im Wahlbereich	Wirtschaftsgeschichte*/ BWL 1 * (2+1 [6]) / Wahlbereich		Internationale Ökonomik*/BWL 3 * (2+2 [6])/(2+1 [6]) / Wahlbereich	Wahlbereich	gem. individueller Wahl
6. (FSS)	Bachelor-Arbeit [12]	Wirtschaftsgeographie*/ BWL 2 * (2+1 [6]) / Wahlbereich		Wahlbereich	Wahlbereich	gem. individueller Wahl

* markiert die prüfungsrechtlich dem Grundlagenbereich zuzuordnenden Veranstaltungen bei Wahl des Beifachs Mathematik und Zuordnung der Veranstaltungen Analysis II und Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie zum Spezialisierungsbereich

+ markiert die prüfungsrechtlich dem Grundlagenbereich zuzuordnenden Veranstaltungen bei Wahl des Beifachs Mathematik und Zuordnung der Veranstaltungen Analysis II und Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie zum Grundlagenbereich

5. Veranstaltungen des Beifachs Philosophie

Das Beifach Philosophie hat einen Umfang von 12, 14, 30 oder 32 ECTS-Punkten. Es besteht mindestens aus drei Basismodulen (Studierende wählen drei aus den vier nachfolgend genannten Optionen):

- Übung „Einführung in das Studium der Philosophie“ (4 ECTS-Punkte)
- Übung „Einführung in die Logik“ (6 ECTS-Punkte)
- Vorlesung zur Einführung in eine Disziplin der Philosophie (4 ECTS-Punkte)
- Vorlesung „Einführung in die Wirtschafts- und Unternehmensethik“ (4 ECTS-Punkte)

Nach erfolgreichem Abschluss der drei Basismodule können die Studierenden drei Aufbaumodule aus einer der beiden folgenden Richtungen wählen:

Richtung Ethik:

- Vorlesung zur Allgemeinen Ethik (4 ECTS-Punkte)
- Proseminar zur Allgemeinen Ethik oder Proseminar zur Angewandten Ethik/Politischen Philosophie (6 ECTS-Punkte)
- Hauptseminar zur Allgemeinen Ethik oder Hauptseminar zur Angewandten Ethik/Politischen Philosophie (8 ECTS-Punkte)

Richtung Geschichte der Philosophie:

- Vorlesung zur Einführung in eine Epoche der Philosophie (4 ECTS-Punkte)
- Proseminar zur Antike/zum Mittelalter oder Proseminar zur Neuzeit/Gegenwart (6 ECTS-Punkte)
- Hauptseminar zur Antike/zum Mittelalter oder Hauptseminar zur Neuzeit/Gegenwart (8 ECTS-Punkte)

Die drei Aufbaumodule müssen aus einer der beiden Richtungen gewählt und als Block mit insgesamt 18 ECTS-Punkten studiert werden.

Die Wahl des Beifachs Philosophie wird durch die verbindliche Meldung zur ersten Klausur zu einem Basismodul dieses Faches dokumentiert.

Das erfolgreiche Studium von drei Basis- und drei Aufbaumodulen ist Voraussetzung für eine Bachelor-Arbeit im Fach Philosophie (Umfang: 30 oder 32 ECTS-Punkte; Punkte der Bachelorarbeit: 12 ECTS-Punkte).

Ist eine der Prüfungen der Basismodule auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann der Kandidat das Beifach Philosophie nicht in seinen Studienabschluss einbringen; die Wahl eines weiteren an Stelle des nicht bestandenen Basismoduls ist ausgeschlossen. Ggf. bereits erbrachte Studienleistungen in Basismodulen werden nicht im Zeugnis ausgewiesen und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein; der Kandidat wählt ersatzweise andere Veranstaltungen im Rahmen des Spezialisierungsbereichs. Sind Prüfungen der Aufbaumodule einer Richtung auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann der Kandidat zunächst nur die Basismodule in seinen Studienabschluss einbringen; ggf. bereits erbrachte Studienleistungen in Aufbaumodulen der jeweiligen Richtung werden nicht im Zeugnis ausgewiesen und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein; der Kandidat wählt ersatzweise andere Veranstaltungen im Rahmen des Spezialisierungsbereichs (ggf. auch Aufbaumodule aus dem Beifach Philosophie aus der nicht besuchten Richtung).

...

8. Veranstaltungen des Beifachs Psychologie

Studierende können das von der Fakultät für Sozialwissenschaften angebotene Beifach Psychologie gemäß den Regelungen für das Beifach Psychologie im Bachelorstudiengang Soziologie mit einem Umfang von 32 ECTS-Punkten belegen.

Die Wahl des Beifachs Psychologie wird durch die verbindliche Meldung zur ersten Klausur zu einer Veranstaltung dieses Faches dokumentiert. Das Fach kann nur komplett studiert werden.

Ist eine der Prüfungen des Beifachs Psychologie auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann der Kandidat das Beifach Psychologie nicht in seinen Studienabschluss einbringen. Ggf. bereits erbrachte Studienleistungen in Veranstaltungen dieses Beifachs werden nicht im Zeugnis ausgewiesen und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein; der Kandidat wählt ersatzweise andere Veranstaltungen im Rahmen des Spezialisierungsbereichs.

9. Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen

Im Rahmen des Spezialisierungsbereichs besteht für Studierende die Möglichkeit, speziell auf den Erwerb von Schlüsselqualifikationen ausgerichtete Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von jeweils 2 oder 3 ECTS-Punkten bis zu einer Obergrenze von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu belegen. Der Besuch dieser Veranstaltungen ist ab dem zweiten Fachsemester möglich. Das jeweils aktuelle Veranstaltungsangebot wird über das Vorlesungsverzeichnis der Abteilung Volkswirtschaftslehre bekannt gegeben. Es sind die jeweils gemäß Veranstaltungsbeschreibung erforderlichen Studienleistungen zu erbringen.

Ist eine Prüfung zu einer speziell auf den Erwerb von Schlüsselqualifikationen ausgerichteten Lehrveranstaltung auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so wählt der Kandidat ersatzweise eine andere Veranstaltung im Rahmen des Spezialisierungsbereichs (ggf. auch aus dem Veranstaltungsangebot speziell zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen).

**Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach
Volkswirtschaftslehre der Abteilung Volkswirtschaftslehre
der Universität Mannheim**

vom 1 1. Juni 2012

Aufgrund der §§ 34 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat die nachfolgende Satzung am 06. Juni 2012 beschlossen. Der Rektor hat dieser am 1 1. Juni 2012 zugestimmt.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form benutzt wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

I. Allgemeine Bestimmungen2

§ 1 Geltungsbereich 2

II. Studien- und Prüfungsleistungen2

§ 2 Aufbau des Beifachs Volkswirtschaftslehre 2

III. Schlussbestimmungen3

§ 3 Inkrafttreten 3

Anlage: Modulkatalog zur Studien- und Prüfungsordnung Beifach Volkswirtschaftslehre..... 4

Abkürzungen6

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium der Volkswirtschaftslehre als Beifach im Rahmen der Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft und Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim.
- (2) Soweit im Rahmen dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, findet auf das Beifachstudium der Volkswirtschaftslehre die jeweils gültige Studien- und/oder Prüfungsordnung desjenigen Studiengangs Anwendung, welches der Beifachstudierende als Kernfach studiert.

II. Studien- und Prüfungsleistungen

§ 2 Aufbau des Beifachs Volkswirtschaftslehre

- (1) Das Beifach Volkswirtschaftslehre besteht verpflichtend aus der Veranstaltung „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“. Außerdem muss wahlweise entweder Mikroökonomik A oder Makroökonomik A im Basismodul oder im Aufbaumodul gewählt werden. Dazu kommen weitere Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Gesamtangebot der Abteilung Volkswirtschaftslehre entsprechend der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung, die Teil dieser Satzung ist. Insgesamt müssen mindestens 32 ECTS-Punkte erworben werden, maximal dürfen 36 ECTS-Punkte erworben werden.
- (2) In den Veranstaltungen des Aufbaumoduls sind ggf. bestehende Teilnahmevoraussetzungen zu beachten. Sofern Studierende Wahlveranstaltungen des volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengangs besuchen wollen, müssen sie die Fächerauswahl vor dem Einstieg in das Aufbaumodul mit einem/einer Professor/in oder Privatdozenten/-dozentin der Abteilung Volkswirtschaftslehre abstimmen. Diese/r muss für eine der zu belegenden Wahlveranstaltungen verantwortlich sein.
- (3) Die Prüfungen zu den Vorlesungen des Basis- und Aufbaumoduls erfolgen in der Regel in Form von Klausuren. Diese Klausuren können – für alle Kandidaten in derselben Form – ganz oder in Teilen durch eine oder mehrere bewertete Hausarbeit(en) und/oder einen oder mehrere bewertete(n) mündliche(n) Vortrag (Vorträge) und/oder eine oder mehrere bewertete Zwischenklausur(en) und/oder eine bewertete mündliche Abschlussprüfung ersetzt bzw. ergänzt werden. Die Bestehenskriterien und die Gewichte der Teilleistungen sollen im Voraus bekannt gegeben werden. Die Entscheidung über die Art der (des) Leistungsnachweise(s) und die eventuelle Gewichtung der Prüfungsleistungen fällt der jeweilige Prüfer.
- (4) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punktverteilung zu bestimmen. Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des

Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten auswirken. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn der Kandidat zu dem vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentsatz der leistungsbesten Kandidaten gehört, die die Prüfung mindestens bestehen werden (Bestehensquote; Bestehensquote + Durchfallquote = 100%). Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

- (5) Jede Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, muss zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Handelt es sich bei einer Prüfung um eine Teilprüfung gem. § 3 Abs. (2) Satz 2 mit einem Gewicht von maximal 50% an der Gesamtnote der Prüfung, so entscheidet der Prüfer, ob die Teilprüfung zu wiederholen oder ob deren Ergebnis mit den Ergebnissen der übrigen Teilleistungen zu verrechnen ist.
- (6) Einzelheiten zu den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

III. Schlussbestimmungen

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.
- (2) Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die zum Herbst-/Wintersemester 2012/13 ihr Studium an der Universität im ersten Fachsemester der entsprechenden Bachelorstudiengänge aufnehmen; auf Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Beifach Volkswirtschaftslehre studieren, findet sie keine Anwendung.
- (3) Die Regelung für das Beifach Volkswirtschaftslehre in Bachelor-Studiengängen ab Herbstsemester 2010 in der Fassung der 2. Änderung vom 1. Juni 2010 tritt gleichzeitig außer Kraft. Sie gilt weiterhin fort für bereits eingeschriebene Studierende.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

11. Juni 2012



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



Anlage: Modulkatalog zur Studien- und Prüfungsordnung
Beifach Volkswirtschaftslehre

Basismodul

Die folgende Veranstaltung ist obligatorisch:

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Abschluss	SWS	ECTS-Punkte
1. (HS)	VL+Ü	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Klausur (120 Min.)	LN	4+2	8

Außerdem müssen die Studierenden eine Veranstaltung aus dem folgenden Katalog auswählen:

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Abschluss	SWS	ECTS-Punkte
1. (HS)/ 3. (HS)	VL+Ü	Einführung in die Wirtschaftsgeschichte für Volkswirte	Klausur (90 Min.)	LN	2+1	6
2. (FS)	VL+Ü	Einführung in die Wirtschaftsgeographie	Klausur (90 Min.)	LN	2+1	6
2. (FS)	VL+Ü	Makroökonomik A	Klausur (120 Min.)	LN	4+2	8
2. (FS)	VL+Ü	Mikroökonomik A	Klausur (120 Min.)	LN	4+2	8
						14-16

Aufbaumodul

Die Studierenden müssen zwei oder drei Veranstaltungen aus dem folgenden Katalog auswählen:

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Abschluss	SWS	ECTS-Punkte
2. (FS)/ 3. (HS) 4. (FS)	VL+Ü	eine oder mehrere der im Basismodul nicht gewählten Wahlpflichtveranstaltungen	jeweils Klausur (90 oder 120 Min.)	LN	je nach Wahl	je nach Wahl
3. (HS)	VL+Ü	Mikroökonomik B	Klausur (120 Min.)	LN	3+2	8
3. (HS)	VL+Ü	Makroökonomik B	Klausur (120 Min.)	LN	3+2	8
3. (HS)/ 5. (HS)	VL+Ü	Internationale Ökonomik*	Klausur (90 Min.)	LN	2+2	6
4. (FS)/ 6. (FS)/	VL+Ü	Finanzwissenschaft**	Klausur (150 Min.)	LN	3 bis 4 +2	9 bzw. 8
4. (FS)/ 6. (FS)/	VL+Ü	Wirtschaftspolitik***	Klausur (180 bzw. 150 Min.)	LN	3 bis 4 +2	9 bzw. 8
3. (HS)- 6. (FS)	VL, S VL+Ü	eine bis drei von der Abteilung Volkswirtschaftslehre für den Wahlbereich ihres Bachelorstudiengangs angebotene Veranstaltungen (diese Option bedarf der vorherigen Abstimmung, s. o.)	je nach gewählter Veranstaltung	LN	je nach Wahl	je nach Wahl
						14-26

* Die Veranstaltung Internationale Ökonomik kann ausschließlich in englischer Sprache angeboten werden.

** Die Veranstaltung Finanzwissenschaft wird mit 3 bis 4 Vorlesungsstunden angeboten und ist bis einschließlich Frühjahrssemester 2013 mit 9 ECTS-Punkten, ab Frühjahrssemester 2014 mit 8 ECTS-Punkten bewertet.

*** Die Veranstaltung Wirtschaftspolitik wird bis einschließlich Frühjahrssemester 2013 mit 4 und ab Frühjahrssemester 2014 mit 3 bis 4 Vorlesungsstunden angeboten und ist bis einschließlich Frühjahrssemester 2013 mit 9 ECTS-Punkten, ab Frühjahrssemester 2014 mit 8 ECTS-Punkten bewertet.

Abkürzungen**Veranstaltungstypen**

VL: Vorlesung

Ü: Übung

Abschlusstypen

LN: Leistungsnachweis

**Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach
Öffentliches Recht der Abteilung Rechtswissenschaften
der Universität Mannheim**

vom 11. Juni 2012

Aufgrund der §§ 34 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat die nachfolgende Satzung am 6. Juni 2012 beschlossen. Der Rektor hat dieser am 11. Juni 2012 zugestimmt.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form benutzt wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Gesamtnotenrelevanz	2
II. Studien- und Prüfungsleistungen	2
§ 3 Aufbau des Beifachs Öffentliches Recht	2
III. Schlussbestimmungen	3
§ 4 Inkrafttreten	3
Anlage: Modulkatalog zur Studien- und Prüfungsordnung Beifach Öffentliches Recht	4
Abkürzungen	5

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium des Öffentlichen Rechts als Beifach im Rahmen der Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft, Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie, Bachelor of Arts (B.A.) Anglistik/Amerikanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte und Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim.
- (2) Soweit im Rahmen dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, findet auf das Beifachstudium im Öffentlichen Recht die jeweils gültige Studien- und/oder Prüfungsordnung desjenigen Studiengangs Anwendung, welches der Beifachstudierende als Kernfach studiert.

§ 2 Gesamtnotenrelevanz

Für Studierende der Bachelor of Arts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät geht das Beifach Öffentliches Recht in die Gesamtnote mit ein. Das Nähere regeln die jeweils gültigen Studien- und/oder Prüfungsordnungen der Kernfächer sowie § 3 Absatz 5 dieser Satzung.

II. Studien- und Prüfungsleistungen

§ 3 Aufbau des Beifachs Öffentliches Recht

- (1) Im Rahmen des Beifachstudiums im Öffentlichen Recht sind die folgenden Module zu belegen und die für den erfolgreichen Abschluss des Moduls jeweils vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:
 - a. Modul BOeR1: Grundlagen des Öffentlichen Rechts (12 ECTS)
 - b. Modul BOeR2: Vertiefung im Öffentlichen Recht (12 ECTS)
 - c. Modul BOeR3: Wahlfach im Öffentlichen Recht (8 ECTS)
- (2) Die Modulprüfungen werden im Modul BOeR1 als Modulabschlussklausur, in den Modulen BOeR2 und BOeR3 in der Form von Teilprüfungen abgenommen. Teilprüfungen im Modul BOeR 3 können als Klausur oder mündliche Prüfung abgenommen werden. Die Form der Prüfung ist den zu Prüfenden rechtzeitig in geeigneter Form bekanntzugeben.
- (3) Im Wahlfachmodul (BOeR3) haben die Studierenden zwei Wahlfächer zu wählen. In jedem der gewählten Fächer ist jeweils eine Teilprüfung abzulegen. Die Anmeldung zu einer Teilprüfung in einem der Wahlfächer gilt als verbindliche Wahl des jeweiligen Wahlfachs. Ein Wechsel des Wahlfachs ist nach bereits erfolgter Anmeldung zu einer Teilprüfung nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der beteiligten Prüfer auf schriftlichen Antrag des Studierenden zulässig. Aus dem abgewählten Wahlfach gegebenenfalls vorhandene Fehlversuche werden auf das neu gewählte Wahlfach angerechnet.
- (4) Einzelheiten zu den Modulen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt, die Teil dieser Satzung ist.

- (5) Geht das Beifach in die Gesamtnote ein, setzt sich die Beifachnote wie folgt zusammen:
Die Noten der Modulabschlussprüfung des Moduls Grundlagen des Öffentlichen Rechts (BOeR 1) sowie die Note des Seminars im Öffentlichen Recht bilden zu gleichen Teilen gemittelt die Beifachnote.

III. Schlussbestimmungen

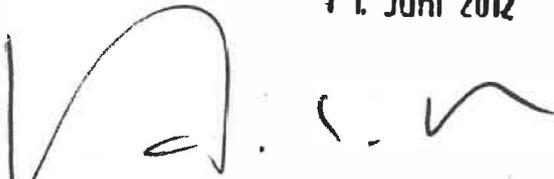
§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in dem Amtlichen Mitteilungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.
- (2) Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die zum Herbst-/Wintersemester 2012/13 ihr Studium an der Universität im ersten Fachsemester der entsprechenden Bachelorstudiengänge aufnehmen; auf Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Beifach Öffentliches Recht studieren, findet sie keine Anwendung.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

11. Juni 2012



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



**Anlage: Modulkatalog zur Studien- und Prüfungsordnung
Beifach Öffentliches Recht**

Modul BOER 1: Grundlagen des Öffentlichen Rechts				
	Form und Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
VL Deutsches Wirtschaftsverfassungsrecht (incl. AG)			LN	4
VL Europäisches Wirtschaftsverfassungsrecht (incl. AG)			LN	4
VL Grundlagen des Wirtschaftsverwaltungsrechts (incl. AG)			LN	4
Modulabschlussprüfung	Klausur	180 Min.	MAP ¹	
				12

Modul BOER 2: Vertiefung im Öffentlichen Recht				
	Form und Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Ü Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger	Hausarbeit und Klausur ²		LN	6
S Seminar im Öffentlichen Recht	Hausarbeit und mündl. Referat		LN/TP ³	6
				12

Modul BOER 3: Wahlfach (zu wählen sind 2 dieser Veranstaltungen)				
	Form und Art der Prüfung⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
VL Verfassungsgeschichte ⁵	Klausur	90 Min.	LN	4
VL Juristische Methodenlehre ⁶	Klausur	90 Min.	LN	4
VL Polizeirecht ⁷	Klausur	90 Min.	LN	4
VL Kommunalrecht ⁸	Klausur	90 Min.	LN	4
				8

¹ Bei Studierenden der Bachelor of Arts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät geht diese Prüfung in die Beifachnote ein. Die Modulabschlussprüfung erstreckt sich thematisch auf alle drei Vorlesungen des Moduls BOER 1 und kann nicht abschnittsweise abgelegt werden.

² Studierende müssen hier eine der 2 angebotenen Hausarbeiten und eine der 3 angebotenen Klausuren bestehen.

³ Bei Studierenden der Bachelor of Arts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät geht diese Prüfung in die Beifachnote ein.

⁴ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Lehrenden.

⁵ Die Veranstaltung „Verfassungsgeschichte“ setzt keine Vorkenntnisse voraus und kann jederzeit belegt werden.

⁶ Die Veranstaltung „Juristische Methodenlehre“ setzt keine Vorkenntnisse voraus und kann jederzeit belegt werden.

⁷ Die Vorlesung „Polizeirecht“ sollte erst nach dem Besuch der Vorlesung „Grundlagen des Wirtschaftsverwaltungsrechts“ belegt werden.

⁸ Die Vorlesung „Kommunalrecht“ sollte erst nach dem Besuch der Vorlesung „Grundlagen des Wirtschaftsverwaltungsrechts“ belegt werden.

Abkürzungen**Veranstaltungstypen**

S:	Seminar
Ü:	Übung
AG:	Arbeitsgemeinschaft

Abschlusstypen

LN:	Leistungsnachweis
TP:	Teilprüfung
MAP:	Modulabschlussprüfung

**Satzung über die Erhebung von Studiengebühren für den postgradualen Masterstudiengang „Master of Comparative Law – M.C.L. (Mannheim/Adelaide)“ der
Universität Mannheim**

vom 11. Juni 2012

Aufgrund der §§ 2 und 13 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz in der Fassung vom 3. Dezember 2008 in Verbindung mit Artikel 11 § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetz – StuGebAbschG) hat der Senat am 6. Juni 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 11. Juni 2012

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Universität Mannheim erhebt für den postgradualen Masterstudiengang „Master of Comparative Law – M.C.L. (Mannheim/Adelaide)“ Studiengebühren nach dem Landeshochschulgebührengesetz nach Maßgabe des Studiengebührenabschaffungsgesetzes.
- (2) Die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrages und des Studentenwerksbeitrages an der Universität Mannheim, sowie Verwaltungskosten an der University of Adelaide bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Gebührenhöhe

Die Studiengebühr für den Masterstudiengang beträgt 8.500,-- Euro.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

§ 4 Ratenzahlung, Stundung, Gebührenbefreiungen

- (1) Auf Antrag kann die Universität Mannheim unter den Voraussetzungen des § 21 des Landesgebührengesetzes Ratenzahlung oder Stundung gewähren.
- (2) Besonders qualifizierte Bewerber können im Einzelfall von der Gebührenpflicht ganz oder teilweise befreit werden. Über die Befreiung entscheidet die Auswahlkommission im Rahmen der Auswahlentscheidung.

- (3) Ein Stipendium befreit nicht von der Gebührenpflicht.
- (4) Die Universität Mannheim kann die Studiengebühren nach § 2 ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Gebühren erstattet werden.

§ 5 Rückerstattung von Semestergebühren bei Exmatrikulation

Im Falle der Exmatrikulation wird auf Antrag die für das Semester geleistete Studiengebühr wie folgt rückerstattet:

- a) Exmatrikulation vor Vorlesungsbeginn: 100%
- b) Exmatrikulation innerhalb der ersten 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn des ersten Semesters: 7.650,-- Euro
- c) Exmatrikulation nach Ablauf von 4 Wochen, jedoch innerhalb der ersten 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn des ersten Semesters: 6.375,-- Euro.
- d) Exmatrikulation nach Ablauf der ersten 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn des ersten Semesters bis spätestens Vorlesungsbeginn des zweiten Semesters: 4.250,-- Euro.
- e) Exmatrikulation innerhalb der ersten 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn des zweiten Semesters: 3.400,-- Euro.
- f) Exmatrikulation nach Ablauf von 4 Wochen, jedoch innerhalb der ersten 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn des zweiten Semesters: 2.125,-- Euro.
- g) Exmatrikulation nach Ablauf der ersten 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn des zweiten Semesters: 0 %

§ 6 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

- (2) Die Satzung über die Erhebung von Studiengebühren für den Masterstudiengang „Master of Comparative Law – M.C.L. (Mannheim/Adelaide)“ der Universität Mannheim vom 12. Mai 2006 tritt außer Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 1. Juni 2012



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



**6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung des Studiengangs
Bachelor of Science in Wirtschaftsinformatik der Universität Mannheim**

vom 11. Juni 2012

Aufgrund des § 34 Abs.1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 06. Juni 2012 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung vom 21. August 2006 für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am 11. Juni 2012

Artikel 1

§ 6 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine relative Note nach folgendem Schema ausgewiesen:

A für die besten 10%

B für die nächsten 25%

C für die nächsten 30 %

D für die nächsten 25%

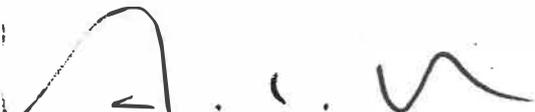
E für die nächsten 10%.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 11. Juni 2012


Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



**Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach
Angewandte Informatik der Fakultät für Wirtschaftsinformatik
und Wirtschaftsmathematik
der Universität Mannheim**

vom **11. Juni 2012**

Aufgrund der §§ 34 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat die nachfolgende Satzung am 6. Juni 2012 beschlossen. Der Rektor hat dieser am **11. Juni 2012** zugestimmt.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form benutzt wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Gesamtnotenrelevanz	2
II. Studien- und Prüfungsleistungen	2
§ 3 Aufbau des Beifachs Angewandte Informatik	2
III. Schlussbestimmungen	3
§ 4 Inkrafttreten	3
Anlage: Modulkatalog zur Studien- und Prüfungsordnung Beifach Angewandte Informatik.	4
Abkürzungen	5

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium der Angewandten Informatik als Beifach im Rahmen der Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft, Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie, Bachelor of Arts (B.A.) Anglistik/Amerikanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte und Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim.
- (2) Soweit im Rahmen dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, findet auf das Beifachstudium in der Angewandten Informatik die jeweils gültige Studien- und/oder Prüfungsordnung desjenigen Studiengangs Anwendung, welches der Beifachstudierende als Kernfach studiert.

§ 2 Gesamtnotenrelevanz

Für Studierende der Bachelor of Arts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät geht das Beifach Angewandte Informatik in die Gesamtnote mit ein. Das Nähere regeln die jeweils gültigen Studien- und/oder Prüfungsordnungen der Kernfächer sowie § 3 Absatz 6 dieser Satzung.

II. Studien- und Prüfungsleistungen

§ 3 Aufbau des Beifachs Angewandte Informatik

- (1) Im Rahmen des Beifachstudiums in der Angewandten Informatik sind die folgenden Module zu belegen und die für den erfolgreichen Abschluss des Moduls jeweils vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 32-34 ECTS zu erbringen:
 - a. Pflichtmodul Informatik (20 ECTS)
 - b. Wahlmodul Informatik (12-14 ECTS)
- (2) Die Modulprüfungen werden in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungen abgenommen. Die Form der Prüfung ist den zu Prüfenden rechtzeitig in geeigneter Form bekanntzugeben.
- (3) Im Wahlmodul Informatik haben die Studierenden zwei Wahlfächer zu wählen. In jedem der gewählten Fächer ist jeweils ein Leistungsnachweis oder eine Teilprüfung abzulegen. Die Anmeldung zu einem Leistungsnachweis oder einer Teilprüfung in einem der Wahlfächer gilt als verbindliche Wahl des jeweiligen Wahlfachs. Ein Wechsel des Wahlfachs ist nach bereits erfolgter Anmeldung zu einem Leistungsnachweis oder einer Teilprüfung nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der beteiligten Prüfer auf schriftlichen Antrag des Studierenden zulässig. Aus dem abgewählten Wahlfach gegebenenfalls vorhandene Fehlversuche werden auf das neu gewählte Wahlfach angerechnet.
- (4) Einzelheiten zu den Modulen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt, die Teil dieser Satzung ist.
- (5) Studierende der Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Anglistik/Amerikanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte und Bachelor of Arts (B.A.)

Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim haben außerdem im Ergänzungsbereich die Wahl, zwei weitere Beifach-Veranstaltungen (innerhalb des unter § 3 (1) genannten Wahlmoduls im Umfang von 16 ECTS) oder das Wahlmodul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft zu belegen..

- (6) Geht das Beifach in die Gesamtnote ein, setzt sich die Beifachnote wie folgt zusammen:
Die Note errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der bewerteten Teilprüfungen des Pflichtmoduls und Wahlmoduls Informatik.

III. Schlussbestimmungen

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in dem Amtlichen Mitteilungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.
- (2) Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die zum Herbst-/Wintersemester 2012/13 ihr Studium an der Universität im ersten Fachsemester der entsprechenden Bachelorstudiengänge aufnehmen; auf Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Beifach Angewandte Informatik studieren, findet sie keine Anwendung.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 11. Juni 2012



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



**Anlage: Modulkatalog zur Studien- und Prüfungsordnung
Beifach Angewandte Informatik**

Modul Informatik (Beifach): 20 ECTS				
	Form und Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
VL Wirtschaftsinformatik für Hörer anderer Fachrichtungen (mit Übung)	Klausur	90 Minuten	LN/TP ¹	6
VL Formale Grundlagen der Informatik (mit Übung/Tutorium)	Klausur	90 Minuten	LN/TP ¹	6
VL Praktische Informatik I (mit Übung/Tutorium)	Klausur, Übungspunkte, Kolloquium	90 Minuten	LN/TP ¹	8
Summe ECTS				20

Wahlbereich (aus dem Wahlbereich sind 2 Veranstaltungen zu belegen): 12-14 ECTS				
	Form und Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
VL Wirtschaftsinformatik IV (mit Übung)	Praktische Übungen und Klausur	90 Minuten	LN/TP ¹	6
VL Praktische Informatik II (mit Übung/Tutorium)	Klausur	90 Minuten	LN/TP ¹	8
VL Algorithmen und Datenstrukturen (mit Übung)	Klausur	100 Minuten	LN/TP ¹	8
VL Datenbankensysteme (mit Übung/Tutorium)	Klausur	90 Minuten	LN/TP ¹	8
VL Methodenkurs für Geistes- und Sozialwissenschaftler (mit Übung)	Klausur	90 Minuten	LN/TP ¹	6
Vorlesungen des Vertiefungsfachs „Informatik“ aus dem Modulkatalog „B.Sc. Wirtschaftsinformatik“	Klausur	Bekanntgabe im Modulkatalog	LN/TP ¹	6
Summe ECTS				12-14

¹ Bei Studierenden der Bachelor of Arts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät geht diese Prüfung in die Beifachnote ein.

Abkürzungen**Veranstaltungstypen**

S:	Seminar
Ü:	Übung
AG:	Arbeitsgemeinschaft

Abschlusstypen

LN:	Leistungsnachweis
TP:	Teilprüfung
MAP:	Modulabschlussprüfung

**Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach
Mathematik der Fakultät für Wirtschaftsinformatik
und Wirtschaftsmathematik
der Universität Mannheim**

vom **11. Juni 2012**

Aufgrund der §§ 34 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat die nachfolgende Satzung am 6. Juni 2012 beschlossen. Der Rektor hat dieser am **11. Juni 2012** zugestimmt.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form benutzt wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
II. Studien- und Prüfungsleistungen	2
§ 2 Aufbau des Beifachs Mathematik	2
III. Schlussbestimmungen	3
§ 3 Inkrafttreten	3
Anlage: Modulkatalog zur Studien- und Prüfungsordnung Beifach Mathematik.....	4
Abkürzungen	6

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium der Mathematik als Beifach im Rahmen der Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft und Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim.
- (2) Soweit im Rahmen dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, findet auf das Beifachstudium in der Mathematik die jeweils gültige Studien- und/oder Prüfungsordnung desjenigen Studiengangs Anwendung, welches der Beifachstudierende als Kernfach studiert.

II. Studien- und Prüfungsleistungen

§ 2 Aufbau des Beifachs Mathematik

- (1) Im Rahmen des Beifachstudiums Mathematik haben die Studierenden die Möglichkeit, eine der folgenden Fächerkombinationen zu wählen, um 32 ECTS-Punkte im Beifach „Mathematik“ zu erreichen:
 - a. Fächerkombination I: Analysis I (10 ECTS), Analysis II (10 ECTS), Lineare Algebra I (9 ECTS), Seminar (3 ECTS);
oder
 - b. Fächerkombination II: Analysis I (10 ECTS), Analysis II (10 ECTS), Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie (9 ECTS), Seminar (3 ECTS);
oder
 - c. Fächerkombination III: Analysis I (10 ECTS), Lineare Algebra I (9 ECTS), Lineare Algebra IIA (4 ECTS), Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie (9 ECTS);
oder
 - d. Fächerkombination IV: Analysis I (10 ECTS), Analysis II (10 ECTS), Numerik (9 ECTS), Seminar (3 ECTS).
- (2) Die Modulabschlussprüfungen werden in der Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungen, bei den Seminaren in Form von Seminar-Vortrag/Ausarbeitung abgenommen. Die Form der Prüfung ist den zu Prüfenden rechtzeitig in geeigneter Form bekanntzugeben.
- (3) Einzelheiten zu den Modulen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt, die Teil dieser Satzung ist.

III. Schlussbestimmungen**§ 3 Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in dem Amtlichen Mitteilungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.
- (2) Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die zum Herbst-/Wintersemester 2012/13 ihr Studium an der Universität im ersten Fachsemester der entsprechenden Bachelorstudiengänge aufnehmen; auf Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Beifach Mathematik studieren, findet sie keine Anwendung.

Genehmigt und ausgefertigt:Mannheim, den **11. Juni 2012**Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor

**Anlage: Modulkatalog zur Studien- und Prüfungsordnung
Beifach Mathematik**

Fächerkombination I				
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Analysis I VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 min bzw. ca. 30 min	LN	10
Analysis II ² VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 min bzw. ca. 30 min	LN	10
Lineare Algebra I VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 min bzw. ca. 30 min.	LN	9
Seminar ³ S (2 SWS)	Seminar-Vortrag/ Ausarbeitung		LN	3
				32

oder

Fächerkombination II				
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Analysis I VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 min bzw. ca. 30 min	LN	10
Analysis II VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 min bzw. ca. 30 min	LN	10
Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie ⁵ VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 min bzw. ca. 30 min	LN	9
Seminar S (2 SWS)	Seminar-Vortrag/ Ausarbeitung		LN	3
				32

oder

¹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Lehrenden.

² Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

³ Die inhaltlichen Voraussetzungen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

⁴ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Lehrenden.

⁵ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

Fächerkombination III				
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Analysis I VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 min bzw. ca. 30 min	LN	10
Lineare Algebra I VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 min bzw. ca. 30 min	LN	9
Lineare Algebra II A ⁷ VL (2 SWS) + GÜ (1 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 min bzw. ca. 30 min	LN	4
Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 min bzw. ca. 30 min	LN	9
				32

oder

Fächerkombination IV				
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Analysis I VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 min bzw. ca. 30 min	LN	10
Analysis II VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 min bzw. ca. 30 min	LN	10
Numerik ⁹ VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 min bzw. ca. 30 min	LN	9
Seminar S (2 SWS)	Seminar-Vortrag/ Ausarbeitung		LN	3
				32

⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Lehrenden.

⁷ Inhaltliche Voraussetzungen: Lineare Algebra I.

⁸ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Lehrenden.

⁹ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

Abkürzungen**Veranstaltungstypen**

VL:	Vorlesung
GÜ:	Große Übung
Ü:	Übung
S:	Seminar

Abschlusstypen

LN:	Leistungsnachweis
-----	-------------------

3. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften

Aufgrund der §§ 38 Abs. 4 und 34 Abs.1 Landeshochschulgesetz hat der Senat der Universität Mannheim am **06. Juni 2012** die nachstehende Promotionsordnung zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am **11. Juni 2012**

Artikel 1

Nach § 7 Abs. 2 lit. b wird folgender lit. c eingefügt:

„c) eine eigenhändig unterschriebene Versicherung an Eides Statt mit folgendem Wortlaut:

„Eidesstattliche Versicherung gemäß § 7 Absatz 2 Buchstabe c) der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften:

1. Bei der eingereichten Dissertation zum Thema
.....
handelt es sich um mein eigenständig erstelltes eigenes Werk.
2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtliche Zitate aus anderen Werken als solche kenntlich gemacht.
3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt/bislang nicht¹ an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.
Titel der Arbeit:
.....
Abschluss:
.....
4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärung bestätige ich.
5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

¹ Nicht Zutreffendes streichen

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 11. Juni 2012


Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim

vom 11. Juni 2012

Aufgrund des § 34 Abs. 1, Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 06. Juni 2012 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft an der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am 11. Juni 2012

Artikel 1

In der Anlage „Studieninhalte und Studienstruktur“ wird der Abschnitt „Politikwissenschaft als Beifach“ ersetzt durch die folgende Neufassung:

Politikwissenschaft als Beifach

Das Fach „Politikwissenschaft“ kann von Studierenden, die dieses Fach nicht als Kernfach studieren, als Beifach im Umfang von insgesamt 33 ECTS gewählt werden. Soweit im Rahmen dieser Beifach-Regelung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, findet auf das Beifachstudium in Politikwissenschaft die jeweils gültige Studien- und/oder Prüfungsordnung desjenigen Studiengangs Anwendung, welchen der Beifachstudierende als Kernfach studiert.

Es umfasst:

- 1) Das Basismodul „Einführung in die Politikwissenschaft - Beifach“ (8 ECTS)
- 2) Das Basismodul „Vergleichende Regierungslehre - Beifach“, das Basismodul „Politische Soziologie – Beifach“ oder das Basismodul „Internationale Beziehungen - Beifach“ (11 ECTS)
- 3) Das Aufbaumodul „Vergleichende Regierungslehre - Beifach“, das Aufbaumodul „Politische Soziologie - Beifach“ oder das Aufbaumodul „Internationale Beziehungen - Beifach“ (14 ECTS), wobei das Beifach-Aufbaumodul nur in dem politikwissenschaftlichen Bereich belegt werden kann, in welchem bereits das entsprechende Basismodul absolviert wurde.
- 4) Soll ein zusätzliches Beifachmodul belegt werden (anstelle des Wahlmoduls Interdisziplinäre Kulturwissenschaft) oder sind für eine Beifachkombination mehr als 33 ECTS Punkte notwendig, können zusätzlich zu den Veranstaltungen der unter 1, 2 und 3 aufgeführten Module folgende Veranstaltungen belegt werden:
 - Die Vorlesungen aus dem nicht belegten Basismodul und die Proseminare (je 11 ECTS)
 - Eine Vorlesung aus einem nicht belegten Aufbaumodul (7 ECTS)

Modulabschlussprüfungen, Teilprüfungen und Leistungsnachweise werden als studienbegleitende Prüfungen abgelegt, die aus Klausuren, schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Berichten, Referaten, Gutachten, Poster, Internetdokumenten und Hausaufgaben bestehen können. Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen werden im Modulhandbuch definiert.

Für Studierende der Bachelor of Arts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät geht das Beifach Politikwissenschaft in die Gesamtnote mit ein. Das Nähere regeln die jeweils gültigen Studien- und/oder Prüfungsordnungen der Kernfächer sowie folgende Regelung:

Die Beifachnote errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen Teilprüfungen und Modulabschlussprüfungen des Beifachs.

Basismodul: Einführung in die Politikwissenschaft - Beifach

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
1.(HWS)	VL	Einführung in die Politikwissenschaft	siehe oben	LN/MAP*	6
1.(HWS)	Ü	Wissenschaftliches Arbeiten	siehe oben	LN	2

Basismodul: Vergleichende Regierungslehre - Beifach

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
2.(FSS)	VL	Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	siehe oben	LN/TP**	6
2.(FSS)	ProS	Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	siehe oben	LN/TP**	5

Basismodul: Politische Soziologie - Beifach

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
3.(HWS)	VL	Einführung in die Politische Soziologie	siehe oben	LN/TP**	6
3.(HWS)	ProS	Einführung in die Politische Soziologie	siehe oben	LN/TP**	5

Basismodul: Internationale Beziehungen - Beifach

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
3.(HWS)	VL	Einführung in die Internationalen Beziehungen	siehe oben	LN/TP**	6
3.(HWS)	ProS	Einführung in die Internationalen Beziehungen	siehe oben	LN/TP**	5

Aufbaumodul: Politische Soziologie - Beifach

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
4.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie II	siehe oben	LN/TP**	7
5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie I	siehe oben	LN/TP**	7

* Geht das Beifach in die Endnote ein, handelt es sich um eine MAP. Geht das Beifach nicht in die Endnote ein, handelt es sich um einen LN.

**Geht das Beifach in die Endnote ein, handelt es sich um eine TP. Geht das Beifach nicht in die Endnote ein, handelt es sich um einen LN.

Aufbaumodul: Vergleichende Regierungslehre - Beifach

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
4.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre II	siehe oben	LN/TP**	7
5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre I	siehe oben	LN/TP**	7

Aufbaumodul: Internationale Beziehungen - Beifach

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
4.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen I	siehe oben	LN/TP**	7
5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen II	siehe oben	LN/TP**	7
					14

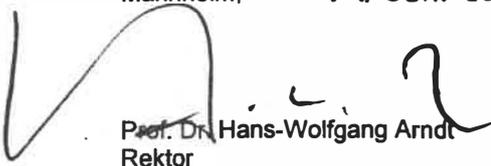
Artikel 2

(1) Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen des Rektorats in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Herbst-/Wintersemester 2012/2013 das Studium B.A. Politikwissenschaft beziehungsweise das Beifachstudium Politikwissenschaft aufnehmen.

(2) Auf Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Beifach Politikwissenschaft studieren, findet sie keine Anwendung.

Genehmigt und ausgefertigt

Mannheim, den 11. Juni 2012


Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



**1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim**

vom **11. Juni 2012**

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am **06. Juni 2012** die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie an der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am **11. Juni 2012**

Artikel 1

§ 1

(1) In § 18 wird Abs. 3 neu gefasst:

„Der Kandidat kann bei Nichtbestehen einer studienbegleitenden Wiederholungsprüfung in höchstens drei Fällen eine zweite Wiederholung unternehmen. Hiervon ausgenommen sind Prüfungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind.“

(2) In § 18 wird Abs. 4 neu gefasst:

„Bei der Anmeldung zur Prüfung kann zwischen dem regulären Prüfungstermin und dem folgenden Wiederholungstermin gewählt werden. Wurde der Wiederholungstermin als erster Prüfungstermin gewählt, kann eine Wiederholung der Prüfung erst zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.“

(3) In § 18 wird ein neuer Abs. 5 eingefügt:

„Wurde beim ersten Versuch eine studienbegleitende Prüfung oder eine Leistungsnachweis mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, ist der Teilnehmer an der folgenden Wiederholungsprüfung bzw. im Falle von Absatz 4 Satz 2 zum nächsten regulären Prüfungstermin automatisch angemeldet. Hat der Teilnehmer eine Prüfung, die zur Orientierungsprüfung zählt, im ersten Versuch nicht bestanden, kann der Teilnehmer für die Ablegung der Wiederholungsprüfung zwischen dem Wiederholungstermin und dem nächsten regulären Prüfungstermin wählen. Wurde gemäß Abs. 4 Satz 2 der Wiederholungstermin als erster Prüfungstermin gewählt, findet die Wiederholungsprüfung im nächsten regulären Prüfungstermin statt. Wurde die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist der Kandidat verpflichtet, bei nächster Gelegenheit eine gleichwertige Veranstaltung und Prüfung zu absolvieren, soweit ihm dieses im Rahmen der Regelung in Absatz 3 noch gestattet ist.“

(4) Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

§ 2

(1) In der Anlage „Studieninhalte und Studienstruktur“ wird unter „4. Beifach“ Ziffer 3 gestrichen. Die nachfolgenden Ziffern verschieben sich entsprechend. Nach der neuen Ziffer 6 wird folgendes ergänzt:

- „7) Mathematik
- 8) Angewandte Informatik“

(2) In der Anlage „Studieninhalte und Studienstruktur“ wird „8. Soziologie als Beifach“ verschoben und nach der Darstellung des Ergänzungsbereichs wie folgt neu eingefügt:

Soziologie als Beifach

Das Fach „Soziologie“ kann von Studierenden, die dieses Fach nicht als Kernfach studieren, als Beifach im Umfang von insgesamt 32 ECTS gewählt werden. Soweit im Rahmen dieser Beifach-Regelung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, findet auf das Beifachstudium in Soziologie die jeweils gültige Studien- und/oder Prüfungsordnung desjenigen Studiengangs Anwendung, welchen der Beifachstudierende als Kernfach studiert.

Zwei Module sind zu belegen

- 1) Das Basismodul „Soziologie - Beifach“
- 2) Eines der Aufbaumodule „Allgemeine und Spezielle Soziologie - Beifach“, „Europäische Gesellschaften – Beifach“
- 3) Soll ein zusätzliches Beifachmodul belegt werden (anstelle des Wahlmoduls Interdisziplinäre Kulturwissenschaft) oder sind für eine Beifachkombination mehr als 32 ECTS Punkte notwendig, können zusätzlich zu den Veranstaltungen der unter Nr.1 und 2 aufgeführten Module folgende Veranstaltungen belegt werden:
 - Das nicht belegte Aufbaumodul (14 ECTS)
 - Eine Vorlesung aus dem nicht belegten Aufbaumodul (6 ECTS)

Modulabschlussprüfungen, Teilprüfungen und Leistungsnachweise werden als studienbegleitende Prüfungen abgelegt, die aus Klausuren, schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Berichten, Referaten, Gutachten, Poster, Internetdokumenten und Hausaufgaben bestehen können. Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen werden im Modulhandbuch definiert.

Für Studierende der Bachelor of Arts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät geht das Beifach Soziologie in die Gesamtnote mit ein. Das Nähere regeln die jeweils gültigen Studien- und/oder Prüfungsordnungen der Kernfächer sowie folgende Regelung:

Die Beifachnote setzt sich wie folgt zusammen:

Die Modulnote errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen Teilprüfungen eines Moduls. Die Modulnoten des Basismoduls Soziologie-Beifach sowie die Note des gewählten Aufbaumoduls bilden zu gleichen Teilen gemittelt die Beifachnote.

Basismodul: Soziologie - Beifach

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
1./3. (HWS)	VL	Grundlagen der Soziologie		siehe oben	LN/TP*	6
1./3. (HWS)	ÜK	Grundlagen der Soziologie	Präsentation(en)		LN	3
3./5. (HWS)	VL	Sozialstruktur Deutschlands im internationalen Vergleich		siehe oben	LN/TP*	6
3./5. (HWS)	ÜK	Sozialstruktur Deutschlands im internationalen Vergleich	Präsentation(en)		LN	3
						18

* Geht das Beifach in die Endnote ein, handelt es sich um eine TP. Geht das Beifach nicht in die Endnote ein, handelt es sich um einen LN.

Aufbaumodul: Allgemeine und Spezielle Soziologie - Beifach

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
4./6. (FSS)	VL	Allgemeine Soziologie		siehe oben	LN/TP*	6
4./6. (FSS)	ÜK	Spezielle Soziologie	Projektarbeit (Gruppenarbeit)	siehe oben	LN/TP*	3
5./6. (HWS/ FSS)	HS	Themen der Allgemeinen & Speziellen Soziologie		siehe oben	LN/TP*	5
						14

Aufbaumodul: Europäische Gesellschaften im Vergleich - Beifach

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
4./6. (FSS)	VL	Europäische Gesellschaften		siehe oben	LN/TP*	6
4./6. (FSS)	ÜK	Aktuelle Forschungsthemen	Projektarbeit (Gruppenarbeit)	siehe oben	LN/TP*	3
5./6. (HWS/ FSS)	HS	Spezielle Themen des internationalen Vergleichs		siehe oben	LN/TP*	5
						14

Artikel 2

(1) Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen des Rektorats in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Herbst-/Wintersemester 2012/2012 das Studium B.A. Soziologie oder das Beifachstudium Soziologie aufnehmen.

(2) Auf Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Beifach Soziologie studieren, findet sie keine Anwendung.

Genehmigt und ausgefertigt

Mannheim, den 1. Juni 2012

Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



**1. Satzung zur Änderung der Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der
Universität Mannheim**

vom **11. Juni 2012**

Aufgrund der §§ 34 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am **06. Juni 2012** die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 9. März 2010 beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungsatzung zugestimmt am **11. Juni 2012**

Artikel 1

§ 1

Die Fachspezifische Anlage: M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Sozial- und Kognitionspsychologie wird wie folgt geändert:

(1) In 1. Studieninhalte, 3. Absatz wird die Formulierung „Anstelle eines Nebenfaches kann im Modul SD ein psychologisches Zusatzfach mit 8 ECTS studiert werden. Hierbei kann zwischen den Fächern Klinische Psychologie, Wirtschaftspsychologie und Pädagogische Psychologie gewählt werden, wobei das Fach des Anwendungsmoduls nicht als psychologisches Zusatzfach studiert werden kann.“ durch folgende neue Formulierung ersetzt: „Anstelle eines Nebenfaches kann im Modul SD ein psychologisches Zusatzfach mit 8 ECTS studiert werden. Hierbei kann zwischen den Fächern Klinische Psychologie, Wirtschaftspsychologie, Pädagogische Psychologie und Medienpsychologie gewählt werden, wobei das Fach des Anwendungsmoduls nicht als psychologisches Zusatzfach studiert werden kann.“

(2) In 3. Modulstruktur, „Modul SD Nebenfach oder psychologisches Zusatzfach“ wird die Formulierung „Im Nebenfach oder psychologischen Zusatzfach sind insgesamt Leistungen von mindestens 8 ECTS-Punkten zu erbringen. Die Modulstruktur regelt das jeweilige Nebenfach oder psychologische Zusatzfach.“ durch folgende neue Formulierung ersetzt: „Im Nebenfach sind insgesamt Leistungen von mindestens 8 ECTS-Punkten zu erbringen. Das psychologische Zusatzfach umfasst 8 ECTS-Punkte. Die Modulstruktur regelt das jeweilige Nebenfach oder psychologische Zusatzfach.“

(3) Das Wahlpflichtmodul „SEW Anwendungsmodul: Wirtschaftspsychologie“ wird wie folgt neu gefasst:

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	Ü	SEW1 Arbeits- und Organisationspsychologie im Überblick	Gem. §10(4)	TP	4
1. (HWS)	Ü	SEW2 Markt- und Werbepsychologie im Überblick	Gem. §10(4)	TP	4
3. (HWS)	S	SEW3 Spezielle Probleme der Arbeits- und Organisationspsychologie oder spezielle Probleme der Markt- und Werbepsychologie	Gem. §10(4)	TP	4
					12

(4) Die Studienstruktur M. Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Sozial- und Kognitionspsychologie wird neu gefasst:

Studienstruktur M. Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Sozial- und Kognitionspsychologie

			Wahlpflichtmodul						SWS	ECTS		
1	SA1 Multivariate Auswertungsverfahren Ü 2/4	SB1 Testen und Entscheiden Ü 2/4	SD1 Nebenfach oder psychologisches Zusatzfach VL/S/Ü 2/4	SEK1 Ü 2/4	SEP1 Ü 2/4	SEW1 Ü 2/4	SEW2 Ü 2/4	SF1 Sozialpsychologie im Überblick Ü 2/4	SH1 Projektseminar S 2/4	12 bzw. 14	24 bzw. 28	
2	SA2 Evaluationsmethoden S 2/4	SB2 Neue Entwicklungen der Testtheorie und Testkonstruktion S 2/4	SD2 Nebenfach oder psychologisches Zusatzfach VL/S/Ü 2/4	SEK2 S 2/4	SEP2 S 2/4			SF2 Ausgewählte Probleme der Sozialpsychologie S 2/4	SG1 Kognitionspsychologie im Überblick Ü 2/4	SH2 Projektseminar S 2/4	12 bzw. 14	24 bzw. 28
3	SA3 Spezielle Verfahren der Datenerhebung und Datenanalyse S 2/4	SC1 Erstellen und Präsentation von Gutachten K 2/4	SC2 Kolloquium: Aktuelle Forschungsergebnisse und Diskussion eigener Forschungsvorhaben K 2/2	SEK3 FS 2/4	SEP3 S 2/4	SEW3 S 2/4		SF3 Sozial- und Kognitionspsychologie: Sozialpsychologische Anwendungen S 2/4	SG2 Ausgewählte Probleme der Kognitionspsychologie S 2/4	SG3 Sozial- und Kognitionspsychologie: Kognitionspsychologische Anwendungen S 2/4	14	26
4	Masterarbeit (30 ECTS)								SC3 Kolloquium: Präsentation eigener Forschungsergebnisse K 2/2	2	32	
									Praktikum		10	
									Summe	42	120	

Legende

VL = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, FS = Fallseminar, K = Kolloquium
Zahlenangaben = SWS/ECTS

89

§ 2

Die Fachspezifische Anlage: M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Wirtschaftspsychologie wird wie folgt geändert:

(1) In 1. Studieninhalte, 3. Absatz wird die Formulierung „Anstelle eines Nebenfaches kann im Modul WD ein psychologisches Zusatzfach mit 8 ECTS studiert werden. Hierbei kann zwischen den Fächern Klinische Psychologie und Pädagogische Psychologie gewählt werden.“ durch folgende neue Formulierung ersetzt: „Anstelle eines Nebenfaches kann im Modul WD ein psychologisches Zusatzfach mit 8 ECTS studiert werden. Hierbei kann zwischen den Fächern Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie und Medienpsychologie gewählt werden.“

(2) In 3. Modulstruktur, „Modul WD Nebenfach oder psychologisches Zusatzfach“ wird die Formulierung „Im Nebenfach oder psychologischen Zusatzfach sind insgesamt Leistungen von mindestens 8 ECTS-Punkten zu erbringen. Die Modulstruktur regelt das jeweilige Nebenfach oder psychologische Zusatzfach.“ durch folgende neue Formulierung ersetzt: „Im Nebenfach sind insgesamt Leistungen von mindestens 8 ECTS-Punkten zu erbringen. Das psychologische Zusatzfach umfasst 8 ECTS-Punkte. Die Modulstruktur regelt das jeweilige Nebenfach oder psychologische Zusatzfach.“

(3) Das Modul „WG Anwendungsmodul II: Markt- und Werbepsychologie“ wird wie folgt neu gefasst:

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	Ü	WG1 Markt- und Werbepsychologie im Überblick	Gem. §10(4)	TP	4
2. (FSS)	S	WG2 Spezielle Probleme der Markt- und Werbepsychologie	Gem. §10(4)	TP	4
3. (HWS)	S	WG3 Praxis der Markt- und Werbepsychologie	Gem. §10(4)	TP	4
					12

(4) Die Studienstruktur M. Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Wirtschaftspsychologie wird neu gefasst:

Studienstruktur M. Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Wirtschaftspsychologie

									SWS	ECTS	
1	WA1 Multivariate Auswertungs- verfahren Ü 2/4	WB1 Testen und Entscheiden Ü 2/4	WD1 Nebenfach oder psychologisches Zusatzfach VL/S/Ü 2/4	WE1 Sozialpsycho- logie im Überblick Ü 2/4	WF1 Arbeits- und Organi- sationspsychologie im Überblick Ü 2/4	WF2 Spezielle Probleme der Arbeits- und Organisations- psychologie S 2/4	WG1 Markt- und Werbepsycholo- gie im Überblick Ü 2/4	WH1 Projektseminar S 2/4	16	32	
2	WA2 Evaluations- methoden S 2/4	WB2 Neue Ent- wicklungen der Testtheorie und Testkonstruktion S 2/4	WD2 Nebenfach oder psychologisches Zusatzfach VL/S/Ü 2/4	WE2 Kogni- tionspsychologie im Überblick Ü 2/4	WG2 Spezielle Probleme der Markt- und Werbepsychologie S 2/4			WH2 Projektseminar S 2/4	12	24	
3	WA3 Spezielle Verfahren der Datenerhe- bung und Datenanalyse S 2/4	WC1 Erstellen und Präsentation von Gutachten S 2/4	WC2 Kolloquium: Aktu- elle Forschungser- gebnisse und Dis- kussion eigener Forschungsvor- haben K 2/2	WE3 Sozial- und Kogni- tionspsychologie: Anwendungen S 2/4	WF3 Praxis der Arbeits- und Organisations- psychologie S 2/4	WG3 Praxis der Markt- und Werbepsycho- logie S 2/4			12	22	
4	Masterarbeit (30 ECTS)								WC3 Kolloquium: Präsentation eigener Forschungs- ergebnisse K 2/2	2	32
									Praktikum	10	
									Summe	42	120

Legende

VL = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, FS = Fallseminar, K = Kolloquium
Zahlenangaben = SWS/ECTS

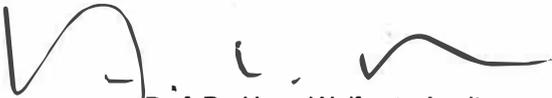
31

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen des Rektorats in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Herbst-/Wintersemester 2012 das Studium des Master of Science (M.Sc.) in Psychologie aufnehmen.

Genehmigt und ausgefertigt

Mannheim, den 11. Juni 2012



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



**1. Satzung zur Änderung der Allgemeine Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Arts (M.A.)
Intercultural German Studies
der Universität Mannheim und der University of Waterloo**

vom 11. Juni 2012

Aufgrund § 34 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am **06. Juni 2012** die nachstehende Änderung der Allgemeine Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies der Universität Mannheim und der University of Waterloo beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am **11. Juni 2012**.

Artikel 1

Änderungen im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung

§ 1

In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Formulierung „bzw. einem Ergebnis von mindestens 80%“ gestrichen.

§ 2

(1) In § 4 Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25-30 Stunden.“

(2) In § 4 Absatz 1 werden folgende Sätze 4 und 5 neu eingefügt:

„Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistung erforderlichen Zeiten. Pro Semester ist damit mit einem Arbeitsaufwand von circa 900 Stunden zu rechnen.“

§ 3

In § 5 Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Der Prüfungsausschuss wird nach Vorschlag durch das germanistische Seminar der Universität Mannheim und das Department of Germanic and Slavic Studies der University of Waterloo vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät Mannheim bestellt.“

§ 4

In § 7 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

- „(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Veranstaltungen oder Modulen durchgeführt werden, sind in der Regel nur befugt: Professoren, Hochschul- und Privatdozenten, Juniorprofessoren, diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, sowie weiterhin diejenigen Personen, die nach kanadischem Recht eine entsprechende Stelle inne haben.“

§ 5

In § 10 Absatz 4 wird die Formulierung „mit der Note „4,0“ bzw. 68 %“ ersetzt durch die Formulierung „mit der Note „4,0“ bzw. 70 %“.

§ 6

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Folgende Noten sind zu verwenden:

1,0 und 1,3 bzw. 100 bis 87 % = sehr gut;
 1,7, 2,0 und 2,3 bzw. 86 bis 80 % = gut;
 2,7, 3,0 und 3,3 bzw. 79 bis 73 % = befriedigend;
 3,7 und 4,0 bzw. 72 bis 70 % = ausreichend.
 5,0 bzw. ab 69 % = nicht ausreichend.

- (2) Die Umrechnung der Noten erfolgt nach folgenden Tabellen:

In Waterloo erbrachte Leistungen werden im Rahmen dieses Studiengangs nach folgender Tabelle umgerechnet:

100	1,0
99	1,0
98	1,0
97	1,0
96	1,0
95	1,0
94	1,0
93	1,0
92	1,0
91	1,0
90	1,3
89	1,3
88	1,3
87	1,3
86	1,7
85	1,7

84	1,7
83	2,0
82	2,0
81	2,3
80	2,3
79	2,7
78	2,7
77	2,7
76	3,0
75	3,0
74	3,3
73	3,3
72	3,7
71	3,7
70	4,0
< 68	5,0

In Mannheim erbrachte Leistungen werden im Rahmen dieses Studiengangs nach folgender Tabelle umgerechnet:

1,0	95
1,3	90
1,7	86
2,0	83
2,3	81
2,7	79
3,0	76
3,3	74
3,7	72
4,0	70
5,0	fail

(3) Studienbegleitende mündliche Prüfungen sind in der Regel unmittelbar im Anschluss an die Prüfung, schriftliche Leistungen in der Regel innerhalb von vier Wochen zu benoten.

§ 7

In § 15 Absatz 1 wird die Formulierung „mit der Note „4,0“ bzw. 68 %“ ersetzt durch die Formulierung „mit der Note „4,0“ bzw. 70 %“.

§ 8

In § 19 Absatz 2 wird die Formulierung „mit der Note „4,0“ bzw. 68 %“ ersetzt durch die Formulierung „mit der Note „4,0“ bzw. 70 %“.

§ 9

§ 19 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen bewerteten Module. Dabei ist für die Mannheimer Kohorte diejenige Note nach § 14 Abs. 1 zu vergeben, die dem Mittel der Noten am nächsten kommt. Im Zweifel ist die bessere Note zu vergeben.
Für die Waterlooer Kohorte wird auf eine volle Prozentzahl gerundet. Dabei ist im Zweifel die bessere Prozentzahl zu vergeben.“

Die Gesamtnote im Master-Zeugnis lautet:

1,0 und 1,3 bzw. 100 bis 87 % = sehr gut (excellent);
1,7, 2,0 und 2,3 bzw. 86 bis 80 % = gut (very good);
2,7, 3,0 und 3,3 bzw. 79 bis 73 % = befriedigend (good);
3,7 und 4,0 bzw. 72 bis 70 % = ausreichend (satisfactory);
5,0 bzw. ab 69 % = nicht ausreichend (fail).

§ 10

In § 22 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, das die Gesamtnote gemäß § 19, die im Laufe des Master-Studiums belegten Module sowie die Leistungen der Abschlussprüfung ausweist.“

Artikel 2

Änderungen in Fachspezifischer Teil I: zulassende Universität: Mannheim

§ 1

Das Modul Interkulturelle Kompetenz wird wie folgt neu gefasst:

Modul: Interkulturelle Kompetenz		
GER 790 Interkulturelle Perspektiven	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	7
GER 791 Sprachkurs	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	4
Reflexion	studienbegleitende Lernleistung (LL)	3

§ 2

Das Modul Wissenschaftliche Praxis wird wie folgt neu gefasst:

Modul: Wissenschaftliche Praxis		
Exposé/Prospectus	studienbegleitende Lernleistung (LL)	4
Knowledge Transfer Project	studienbegleitende Lernleistung (LL)	3
GER 972 Master Kolloquium	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	7
Research or Teaching Praktikum	studienbegleitende Lernleistung (LL)	10

Artikel 3

Änderungen in Fachspezifischer Teil II: zulassende Universität: Waterloo

§ 1

Das Modul Interkulturelle Kompetenz wird wie folgt neu gefasst:

Modul: Interkulturelle Kompetenz		
GER 790 Interkulturelle Perspektiven	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	7
Reflexion	studienbegleitende Lernleistung (LL)	3

§ 2

Das Modul Wissenschaftliche Praxis wird wie folgt neu gefasst:

Modul: Wissenschaftliche Praxis		
Exposé/Prospectus	studienbegleitende Lernleistung (LL)	4
Knowledge Transfer Project	studienbegleitende Lernleistung (LL)	3
Research or Teaching Praktikum	studienbegleitende Lernleistung (LL)	10
Master's Kolloquium	studienbegleitende Lernleistung (LL)	4

§ 3

Das Modul Abschlussmodul wird wie folgt neu gefasst:

Modul: Abschlussmodul		
Masterarbeit	Abschlussprüfung (TP)	20
Thesis Defense	Abschlussprüfung (LL)	3

Artikel 4**Inkrafttreten****§ 1**

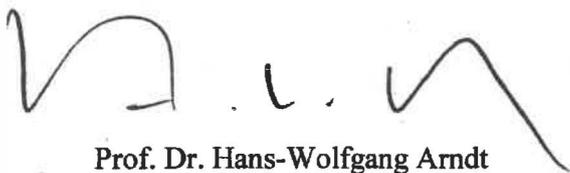
Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen des Rektorats in Kraft und gilt für alle Studierende des Master-Studiengangs M.A. Intercultural German Studies.

§ 2

Studierende, die bereits vor dem HWS 2012 im Studiengang M.A. Intercultural German Studies eingeschrieben wurden, können einen Antrag beim Prüfungsausschuss des Studienganges stellen, dass die Änderung in Artikel 1 § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung für sie keine Anwendung findet. Dieser Antrag ist zu begründen und bis zum 31.12.2012 an den Prüfungsausschuss des Studienganges M.A. Intercultural German Studies zu richten.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 11. Juni 2012



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte der Universität Mannheim

vom 1. Juni 2012

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 6. Juni 2012 die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte der Universität Mannheim inkl. Fachspezifischer Anlagen beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungsatzung zugestimmt am 1. Juni 2012

Artikel 1

§ 1

§ 5 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Fakultät vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität bestellt.“

§ 2

In § 12 wird Abs. 5 wie folgt geändert:

„(5) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem/den jeweiligen Prüfer/n festgesetzt. Folgende Noten sind zu vergeben:

1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

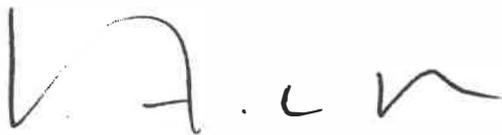
Zur differenzierteren Bewertung können Zahlzwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.“

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.
- (2) Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die zum Herbst-/Wintersemester 2012/13 ihr Studium an der Universität Mannheim aufnehmen; auf Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte studieren, findet Artikel 1 §2 dieser Satzung keine Anwendung.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 11. Juni 2012



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



**2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Arts (M.A.) Kultur im Prozess der Moderne: Literatur und Medien
der Universität Mannheim**

vom 11. Juni 2012

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 06. Juni 2012 die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur im Prozess der Moderne: Literatur und Medien der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am 11. Juni 2012.

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

In § 5 Abs. 1 wird Satz 3 wie folgt geändert:

„Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Fakultät vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität bestellt.“

§ 2

In § 14 wird Abs. 1 wie folgt geändert:

„(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem/den jeweiligen Prüfer/n festgesetzt. Folgende Noten sind zu vergeben:

1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierteren Bewertung können Zahlzwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.“

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.
- (2) Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die zum Herbst-/Wintersemester 2012/13 ihr Studium an der Universität Mannheim aufnehmen; auf Studierende, die zu diesem Zeitpunkt

bereits im Studiengang Master of Arts (M.A) Kultur im Prozess der Moderne: Literatur und Medien studieren, findet Artikel 1 §2 dieser Satzung keine Anwendung.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **11. Juni 2012**



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



**4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation der Universität Mannheim**

vom **11. Juni 2012**

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am **06. Juni 2012** die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungsatzung zugestimmt am **11. Juni 2012**

Artikel 1

§ 1

In § 5 wird Abs. 1 Satz 3 wie folgt geändert:

„Mitglieder und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Fakultät vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität bestellt.“

§ 2

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem/den jeweiligen Prüfer/n festgesetzt. Folgende Noten sind zu vergeben:

1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierteren Bewertung können Zahlzwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.“

Artikel 2

- (1) Diese Änderungsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.
- (2) Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die zum Herbst-/Wintersemester 2012/13 ihr Studium an der Universität Mannheim aufnehmen; auf Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation studieren, findet Artikel 1 §2 dieser Satzung keine Anwendung.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **11. Juni 2012**



A handwritten signature in black ink, appearing to read "H. Arndt", written over a horizontal line.

Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor

**5. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim
inkl. Fachspezifischer Anlagen**

vom **1 1. Juni 2012**

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am **0 6. Juni 2012** die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim inkl. Fachspezifischer Anlagen beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am **1 1. Juni 2012**.

Artikel 1

Änderung des Gemeinsamen Teils der Prüfungsordnung

§ 1

In § 5 Abs. 1 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt geändert:

„(1) Es wird ein Zentraler Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Kultur und Wirtschaft gebildet. Ihm gehören ein Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme, ein Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes und drei Hochschullehrer aus den an diesem Masterstudiengang mit Kernfach beteiligten Fächern der Philosophischen Fakultät an. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Fakultät vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität bestellt.“

§ 2

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem/den jeweiligen Prüfer/n festgesetzt. Folgende Noten sind zu vergeben:

1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierteren Bewertung können Zahlzwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.“

Artikel 2

Neufassung des Fachspezifischen Teil VI: Italianistik

Die Fachspezifische Anlage VI: Italianistik wird wie folgt geändert:

M.A. Kultur und Wirtschaft: Kernfach Italianistik

Im Kernfach Italianistik gilt es sich zu Beginn des Master-Studiums für eine der drei Schwerpunktoptionen zu entscheiden.

1. Rein linguistische Ausrichtung
2. Rein literaturwissenschaftliche Ausrichtung
3. Kombination: Linguistik und Literaturwissenschaft

Jede Option kann gewählt werden, unabhängig davon, welcher Schwerpunkt im Aufbaumodul des B.A.-Studiums belegt wurde.

Mindestens zwei der Seminare der jeweiligen Schwerpunktoption müssen mit einer Hausarbeit im Umfang von 20-25 Seiten abgeschlossen werden.

Kernfach Italianistik:

Zu belegen sind im Kernfach Italianistik bei *rein linguistischer* Ausrichtung folgende Module:

Modul: Theorien und Konzeptionen der Moderne				12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
VL Ring-VL Methoden	Klausur	90 Min.	TP	5
S Linguistische Methoden	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 Min. 90 Min. 20-25 S.	TP	7

Zu belegen sind zwei aus den drei folgenden Modulen:

1.

Modul: Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung				14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
S Erwerb sprachlichen Wissens	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 Min. 90 Min. 20-25 S.	TP	7
S Mehrsprachigkeit im Kontext	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 Min. 90 Min. 20-25 S.	TP	7

2.

Modul: Interaktion und Text				14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
S Text- und Diskursanalyse	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 Min. 90 Min. 20-25 S.	TP	7
S Kontrastive Medientextologie	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 Min. 90 Min. 20-25 S.	TP	7

3.

Modul: Interkulturelle Praxis ¹				13
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ü2 Romanische Sprache (Französisch oder Spanisch)	Klausur	90 Min.	TP	3
Ü2 Romanische Sprache (Französisch oder Spanisch)	Klausur	90 Min.	TP	3
S Interkulturelle Kommunikation	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 Min. 90 Min. 20-25 S.	TP	7

Modul: Sprache und Kulturpraxiskompetenz				16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ü Comprensione IV	Klausur und semesterbegleitende schriftl. und/oder mündl. Teilleistungen	90 Min.	TP	4
Ü Espressione IV	Klausur und semesterbegleitende schriftl. und/oder mündl. Teilleistungen	90 Min.	TP	4
Ü weitere sprachpraktische Übung der Niveaustufe IV	Klausur und semesterbegleitende schriftl. und/oder mündl. Teilleistungen	90 Min.	TP	4
Ü weitere sprachpraktische Übung der Niveaustufe IV	Klausur und semesterbegleitende schriftl. und/oder mündl. Teilleistungen	90 Min.	TP	4

¹ Bei höchstens einer der Übungen darf es sich um ein Propädeutikum (Intensivo II oder Corso di ripasso) handeln. Die andere Übung muss mindestens der Niveaustufe I entsprechen.

Forschungsmodul				10
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Forschungskolloquium	Vortrag, Exposé, Vorstellung der Master-Arbeit		TP	10

Prüfungsmodul				20
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Master-Arbeit		60-80 S.	TP	20

Zu belegen sind im Kernfach Italianistik bei *rein literaturwissenschaftlicher* Ausrichtung folgende Module:

Modul: Theorien und Konzeptionen der Moderne					12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS	
VL Ring-VL Theorien der Kultur der Moderne	Klausur	90 Min.	TP	5	
S Theorien der Moderne und Modernisierung	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 Min. 90 Min. 20-25 S.	TP	7	

Zu belegen sind zwei aus den drei folgenden Modulen:

1.

Modul: Interkulturelle Perspektiven, postkoloniale Konstellationen und transnationale Diskurse					14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS	
S Literatur und Medien	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 Min. 90 Min. 20-25 S.	TP	7	
S Literatur und Medien	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 Min. 90 Min. 20-25 S.	TP	7	

2.

Modul: Asiatische Literaturen und Theorien der Literatur					14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS	
S Literatur und Medien	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 Min. 90 Min. 20-25 S.	TP	7	
S Literatur und Medien	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 Min. 90 Min. 20-25 S.	TP	7	

3.

Modul: Interkulturelle Praxis ²					13
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS	
Ü2 Romanische Sprache (Französisch oder Spanisch)	Klausur	90 Min.	TP	3	
Ü2 Romanische Sprache (Französisch oder Spanisch)	Klausur	90 Min.	TP	3	
S Interkulturelle Kommunikation	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 Min. 90 Min. 20-25 S.	TP	7	

Modul: Sprach- und Kulturraumkompetenz					16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS	
Ü Comprensione IV	Klausur und semesterbegleitende schriftl. und/oder mündl. Teilleistungen	90 Min.	TP	4	
Ü Espressione IV	Klausur und semesterbegleitende schriftl. und/oder mündl. Teilleistungen	90 Min.	TP	4	
Ü weitere sprachpraktische Übung der Niveaustufe IV	Klausur und semesterbegleitende schriftl. und/oder mündl. Teilleistungen	90 Min.	TP	4	
Ü weitere sprachpraktische Übung der Niveaustufe IV	Klausur und semesterbegleitende schriftl. und/oder mündl. Teilleistungen	90 Min.	TP	4	

² Bei höchstens einer der Übungen darf es sich um ein Propädeutikum (Intensivo II oder Corso di ripasso) handeln. Die andere Übung muss mindestens der Niveaustufe I entsprechen.

Forschungsmodul				10
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Forschungskolloquium	Vortrag, Exposé, Vorstellung der Master-Arbeit		TP	10

Prüfungsmodul				20
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Master-Arbeit		60-80 S.	TP	20

Zu belegen sind im Kernfach Italianistik bei der *Kombination* von Linguistik und Literaturwissenschaft folgende Module:

Modul: Theorien und Konzeptionen der Moderne				10
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
VL Ring-VL Methoden	Klausur	90 Min.	TP	5
VL Ring-VL Theorien der Kultur der Moderne	Klausur	90 Min.	TP	5

Zu wählen ist eines aus zwei *linguistischen* Modulen:

1.

Modul: Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung				14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
S Erwerb sprachlichen Wissens	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 Min. 90 Min. 20-25 S.	TP	7
S Mehrsprachigkeit in Kontexten	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 Min. 90 Min. 20-25 S.	TP	7

2.

Modul: Translation und Text				14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
S Text- und Diskursanalyse	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 Min. 90 Min. 20-25 S.	TP	7
S Kontrastive Medientextologie	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 Min. 90 Min. 20-25 S.	TP	7

Zu wählen ist eines aus zwei *literaturwissenschaftlichen* Modulen:

1.

Modul: Interkulturelle Perspektiven, postkoloniale Konstellationen und transnationale Diskurse				14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
S Literatur und Medien	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 Min. 90 Min. 20-25 S.	TP	7
S Literatur und Medien	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 Min. 90 Min. 20-25 S.	TP	7

2.

Modul: Ästhetische Transformationen und theoretische Entwürfe				14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
S Literatur und Medien	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 Min. 90 Min. 20-25 S.	TP	7
S Literatur und Medien	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 Min. 90 Min. 20-25 S.	TP	7

Modul: Sprach- und Kulturraumkompetenz				16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ü Comprehension IV	Klausur und semesterbegleitende schriftl. und/oder mündl. Teilleistungen	90 Min.	TP	4
Ü Espression IV	Klausur und semesterbegleitende schriftl. und/oder mündl. Teilleistungen	90 Min.	TP	4
Ü weitere sprachpraktische Übung der Niveaustufe IV	Klausur und semesterbegleitende schriftl. und/oder mündl. Teilleistungen	90 Min.	TP	4
Ü weitere sprachpraktische Übung der Niveaustufe IV	Klausur und semesterbegleitende schriftl. und/oder mündl. Teilleistungen	90 Min.	TP	4

Forschungsmodul				10
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Forschungskolloquium	Vortrag, Exposé, Vorstellung der Master-Arbeit		TP	10

Prüfungsmodul				20
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Master-Arbeit		60-80 S.	TP	20

Artikel 3

- (1) Diese Änderungsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.
- (2) Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die zum Herbst-/Wintersemester 2012/13 ihr Studium an der Universität Mannheim aufnehmen; auf Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Studiengang Master of Arts (M.A) Kultur und Wirtschaft studieren, findet Artikel 1 §2 und Artikel 2 dieser Satzung keine Anwendung.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 11. Juni 2012



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor

